

# Protokoll

Nr. XI/11/2012

der öffentlichen Sitzung des Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschusses

vom Donnerstag, dem 30.08.2012

Sitzungsbeginn: 20:05 Uhr

Sitzungsende: 21:00 Uhr

Anwesend waren:

**I. Vorsitzender**

Heinz Buhlmann

**II. Die weiteren Ausschussmitglieder**

Andreas Moses  
Uwe Kraft für Dieter Susemichel  
Sven Urban  
Rainer Henrici  
Erich Jäger für Jürgen Göbel  
Sabine Botschek  
Enno Pflug  
Wilfried Lang  
Rolf Scherer (ohne Stimmrecht)

**III. Von der Stadtverordnetenversammlung**

Heike Seifert, stellvertr. Vorsitzende  
Hans Bruns, stellvertr. Vorsitzender  
Rudolf Kretschmar, stellvertr. Vorsitzender  
Karin Birk-Lemper, stellvertr. Vorsitzende (ab TOP 3.8)

**IV. Vom Magistrat**

Klaus Hoffmann, Bürgermeister  
Hartmut Henrici  
Gerhard Hauk  
Werner Hollenbach  
Werner Götz  
Regina Schirner

**V. Von der Verwaltung**

Markus Wolf  
Axel Wick

**VI. Als Gäste**

Julian Adler, Planungsbüro Fischer (TOP 3.1 – 3.4)

**VII. Protokollführerin**

Viola Feldmann

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Bürgermeister Klaus Hoffmann zieht den Beratungspunkt 3.6 zur Vorlage 204/2012 Sanierungsbedarf an der Sportanlage in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße zurück. Er berichtet, dass der KSA in seiner Sitzung am 29.08.2012 festgelegt hat, dass zur weiteren Beratung verschiedene Kosten ermittelt und eine Zeitschiene erarbeitet werden soll. Außerdem soll vor der erneuten Beratung eine Ortsbesichtigung der Sporthalle vorgesehen werden.

Gegen die geänderte Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

**1. Genehmigung des Beschlussprotokolls Nr. XI/10/2012 über die Sitzung des Bau-, Planungs- und Wirtschaftsausschusses am 04.06.2012**

**Beschluss**

Es wird beschlossen, das Protokoll XI/10/2012 über die Sitzung des BPWA am 04.06.2012 zu genehmigen.

**Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)**

**2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung**

entfällt

**3. Beratungspunkte**

**3.1 Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen  
Beschlussfassung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen  
Vorlage: 184/2012**

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, zum Bebauungsplanverfahren Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen die in **Fettdruck und Kursivschrift** dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der Stadt Neu-Anspach abzugeben.

**I. Anregungen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung § 4 Abs 2 BauGB**

**1. Kreisausschuss Hochtaunuskreis Fachbereich Verwaltungssteuerung, Organisation, Demografie und Statistik  
Schreiben vom 18.05.2012, Az.: 90.60.15**

Zu der Beschlussfassung und Öffentlichkeitsbeteiligung für den o.g. Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises wie folgt Stellung genommen:

Vom Fachbereich **Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen

Belange des Forstes wahrgenommen. Aus dieser Sicht wird zu der vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund der gemeinsamen Planung des Projektes durch die Städte Neu-Anspach und Usingen in einem beide Kommunen betreffenden, gemeinsamen Planungsraum und der damit verbundenen zeitgleichen, parallelen Beteiligung der Behörden mit gleichen Entwurfsunterlagen erfolgt eine für beide Städte gleich lautende Stellungnahme zu dem Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen“.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

#### Allgemeine Situation

Mit dem oben genannten Bebauungsplan beabsichtigt die Stadt Neu-Anspach in einem gemeinsamen/interkommunalen Projekt mit der Stadt Usingen die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um innerhalb des eingezäunten Bereichs der Erdfunkstelle Merzhausen einen Solarpark errichten zu können. Gegenüber der ursprünglichen Absicht der beiden Städte den Solarpark selbst zu betreiben, wird nach der Novellierung des EEG (Erneuerbare Energien Gesetz) mit Datum vom März 2012 nun ein Investor für die Umsetzung des Projekts gesucht.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Die Modulfläche teilt sich, in Anpassung an naturschutzrechtliche Erfordernisse, in eine südliche und eine nördliche Teilfläche auf. Beide Flächen wurden gegenüber der Vorentwurfsfassung nochmals geringfügig modifiziert und vergrößert. Auch erfolgte inzwischen die planerische Differenzierung in die Bereiche, die als Modulfläche genutzt werden und solche die als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt werden. In dem südlichen Teilbereich wird weiterhin eine Waldfläche im Sinne des Hessischen Forstgesetzes gemäß § 9 (1) 18b BauGB festgesetzt, welche auch zukünftig einer Nutzung als Weihnachtsbaumkultur unterliegen soll.

**Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.**

#### Bilanzierung der Flächengrößen

Eine exakte Größenangabe der Geltungsbereiche, wie sie im Vorentwurf noch enthalten war, ist in den jetzt vorliegenden Entwurfsunterlagen nicht zu finden. Die beabsichtigten Flächennutzungen können, bis auf die Bereiche der Modulflächen, die in Zahlen angegeben sind, nur näherungsweise erfasst werden. Im Detail stellt sich die zukünftige Nutzung der Geltungsbereiche wie folgt dar:

#### Nördliche Teilfläche:

Gesamtfläche:	ca. 16,0 ha
Modulfläche:	9,5 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:	ca. 6,5 ha

#### Südliche Teilfläche:

Gesamtfläche	ca. 11,0 ha
Modulfläche	3,6 ha
Wald	ca. 3,0 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:	ca. 4,4 ha

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Die zukünftige Nutzung des Plangebietes stellt sich wie folgt dar:**

#### Nördliche Teilfläche:

**Gesamtfläche: 15,7 ha, hiervon Sondergebiet 10,2 ha, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 5,3 ha und landwirtschaftlicher Weg 0,2 ha.**

#### Südliche Teilfläche:

**Gesamtfläche: 12,9 ha, hiervon Sondergebiet 3,9 ha, Wald 5,0 ha, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 4,0 ha.**

Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft

Die Flächen unterliegen, bis auf den Bereich der Weihnachtsbaumkultur, einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung durch die Beweidung mit Schafen. Die Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft ist somit zu konstatieren. Vor dem Hintergrund des politischen Willens den Energiebedarfs zukünftig zu 100% aus regenerativen Energien zu decken sowie aufgrund der an dem Standort vorhandenen Vorbelastungen, wird diese Betroffenheit vom Grundsatz her gegenüber dem Planungswillen beider Kommunen zurückgestellt.

***Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.***

Deutliche Kritik wird jedoch an der erfolgten Festsetzung von externen Ausgleichsmaßnahmen geübt. Bei der Festsetzung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs wurden landwirtschaftliche Belange in keinster Weise berücksichtigt. Eine vorhergehende Abstimmung diesbezüglich mit dem Amt für den ländlichen Raum ist nicht erfolgt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass während der Vorbesprechungen zu der Planung sowohl von Seiten der Kommunen wie auch von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Hochtaunuskreises Einvernehmen dahin gehend bestand, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich durch aufwertende Maßnahmen innerhalb der Sendefunkanlage geleistet werden soll. Unter anderem wurde hier das Aufbringen von Heumulch aus den Reifenberger Wiesen zur Steigerung der Artenvielfalt angesprochen.

***Die Auffassung wird nicht geteilt.***

***Einvernehmen bestand dahingehend, dass mögliche interne Ausgleichsmaßnahmen eingehend geprüft werden. Intern wurde bereits eine Lösung zur Kompensation der vorgezogenen Fichtenrodungen mittels Strauchpflanzungen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Für die Abwertung der von den Solarparkflächen betroffenen Grünlandvegetation konnte nach eingehender Prüfung jedoch keine adäquate interne Ausgleichslösung gefunden werden. Ein Heranziehen externer Ausgleichsflächen wurde daher hierfür erforderlich. Landwirtschaftliche Belange wurden hierbei in der Weise berücksichtigt, als lediglich im Landschaftsplan für entsprechende Zwecke empfohlene Flächen herangezogen wurden (ökologisch bedeutsames Grünland im Biotopverbundgebiet mit (vorrangigem) Handlungsbedarf zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen). Die betreffenden Flächen waren im Vorfeld der Planung zudem bereits durch die Untere Naturschutzbehörde zur Aufnahme ins Ökokonto bestätigt worden. Des Weiteren ist hervorzuheben, dass die betreffenden Flächen der Landwirtschaft nicht komplett entzogen werden, sondern in extensiver Form weiterbewirtschaftet werden können.***

***Das angesprochene Aufbringen von Heumulch aus den Reifenberger Wiesen war mit einer unsicheren Erfolgsprognose verknüpft. Aufgrund der fehlenden Sicherheit einer anschließenden eindeutigen Aufwertung, wurde die Maßnahme nicht in den Bebauungsplan aufgenommen.***

Bei einem Flächenpotential von 10,9 ha, welche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb der Sendefunkanlage festgesetzt werden, ist es nicht nachvollziehbar, dass diese Flächen zwar als Ausgleichsflächen festgesetzt und in ihrer Bewirtschaftung durch ein Verbot der Düngung eingeschränkt werden, in der Bilanzierung aber keine Berücksichtigung finden. Stattdessen wird eine weitere Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft durch die Festsetzung von externen Ausgleichsmaßnahmen, hier im Bereich der in der Plankarte 2 dargestellten Grünlandfläche, verursacht.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Die internen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen sowohl der Umsetzung der Ersatzanpflanzungen für verlorengelassene Gehölzstrukturen in geeigneter räumlicher Anordnung (und weiteren Aufwertungsmaßnahmen für bestimmte Offenlandbrüter) als auch dem Erhalt des bereits vorhandenen hochwertigen Grünlandes. Eine gegenüber dem derzeitigen Zustand weitere Aufwertung der vorhandenen Grünlandvegetation (Magerweide) können die Flächen jedoch nicht leisten.***

In Bezug auf die Kompensationserfordernisse wird darauf aufmerksam gemacht, dass in den jetzt festgesetzten Geltungsbereichen innerhalb der Sendefunkanlage nur 3,24 ha tatsächlich überständige Flächen (1/3 der als Modulflächen festgesetzten Bereiche (9,5 ha + 1,2 ha = 10,7 ha : 3,3 = 3,2424 ha) ohne die Weihnachtsbaumkulturfläche, bei denen eine Verschlechterung der naturschutzfachlichen Wertigkeit durch die Überständigkeit nicht erwartet wird) einer festgesetzten Ausgleichsfläche von 10,9 ha innerhalb der Sendefunkanlage gegenübersteht. Das heißt, der durch Aufwertungsmaßnahmen anzustrebende Positiveffekt, z. B. durch das Aufbringen von Heumulch, muss auf die Flächeneinheit

gesehen nur ein Drittel des Wertminderungseffektes durch die Überständerung kompensieren, um auf die Gesamtfläche bezogen eine ausgeglichene Bilanz zu erzeugen.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Die intern festgesetzten Ausgleichsflächen dienen der Kompensation der vorgezogenen Fichtenrodung (Strauchpflanzungen) sowie dem Erhalt der bereits hochwertigen Grünlandvegetation. Ferner dienen sie der Strukturverbesserung für lokal vorkommende Bodenbrüter. Die Überständerung von Grünland mit Solarmodulen wird jedoch extern ausgeglichen, da entsprechende Maßnahmen zur Grünlandextensivierung innerhalb der Erdfunkstelle im Sinne einer weiteren Aufwertung der Flächen nicht geeignet sind.**

Die zusätzliche Inanspruchnahme externer Ausgleichflächen lässt sich auf Basis des dargestellten Sachverhaltes nicht begründen. Die externen Ausgleichsmaßnahmen sind aus der Planung heraus zu nehmen und durch die Festsetzung von Maßnahmen im Bereich der bereits für diese Zwecke festgesetzten Flächen innerhalb der Sendefunkanlage zu ersetzen.

**Der Anregung wird nicht gefolgt.**

**Wie aus den vorangegangenen Ausführungen hervorgeht, kann auf die Festsetzung externer Ausgleichsflächen nicht verzichtet werden.**

Mit der Planung in ihrer jetzigen Fassung wird dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung nicht Genüge getan. Öffentliche Belange der Landwirtschaft wurden bei der Ausgleichflächenplanung nicht berücksichtigt. Die Planunterlagen sind bezüglich der naturschutzrechtlichen Ausgleichsplanung entsprechend zu überarbeiten.

**Die Auffassung wird nicht geteilt.**

**Die öffentlichen Belange der Landwirtschaft wurden bei der Ausgleichsflächenplanung gleichwohl berücksichtigt. So werden als externe Ausgleichsflächen lediglich im Landschaftsplan für entsprechende Zwecke empfohlene Flächen herangezogen (ökologisch bedeutsames Grünland im Biotopverbundgebiet mit (vorrangigem) Handlungsbedarf zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen). Die ausgewählten Flächen werden zudem auch im Regionalen Flächennutzungsplan als ökologisch bedeutsame Flächennutzungen sowie als Vorrang- bzw. Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Die betreffenden Flächen waren im Vorfeld der Planung zudem bereits durch die Untere Naturschutzbehörde zur Aufnahme ins Ökokonto bestätigt worden. Zudem bleiben die betreffenden Flächen der Landwirtschaft erhalten, indem sie weiterhin – in extensiver Form – als Grünland bewirtschaftet werden können.**

Bei der Beurteilung des Aufwertungspotentials der als Maßnahmenflächen festgesetzten Bereiche innerhalb der Sendefunkanlage ist zu berücksichtigen, dass diese Flächen nur temporär durch die vertragliche Bindung über HIAP (Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm), auf der Grundlage einer privaten unternehmerischen Entscheidung des Bewirtschafters, extensiv bewirtschaftet werden. Die Änderung der Bewirtschaftungsform ist momentan im Gesamtbereich der Sendefunkanlage jederzeit ohne Auflagen möglich und zulässig.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Im Hinblick auf die innerhalb der Erdfunkstelle gegebene, in regelmäßigen Abständen kündbare vertragliche Bindung über HIAP ist grundsätzlich anzumerken, dass als Grundlage bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung regelmäßig der tatsächlich gegebene Zustand einer Ausgangsfläche (und daran geknüpft die Frage ihrer Aufwertbarkeit) heranzuziehen ist und eben nicht der Vergleich zwischen zwei verschiedenen rechtlichen Bindungen.**

#### Vertragliche Bindung durch Agrarumweltmaßnahmen

Mit der vertraglichen Bindung über das HIAP hat sich der derzeitige Bewirtschafter temporär zu einer Bewirtschaftung der Flächen nach den Richtlinien für den ökologischen Landbau entschieden (es besteht ein einjähriger Vertrag, der Ende 2012 ausläuft). Als Gegenleistung erhält der Landwirt hierfür eine Ausgleichsleistung vom Staat.

Bei Festhalten an der jetzigen Planung können die als Maßnahmenflächen festgesetzten Bereiche in einem zukünftigen HIAP-Vertrag nicht mehr berücksichtigt werden. Dies führt aus Sicht der Agrarförderung dazu, dass die Flächen über das HIAP nicht mehr förderfähig sind, somit Ersatzansprüche von Seiten des Bewirtschafters an die Kommunen entstehen, ohne dass diese Flächen jedoch im Bebauungsplanverfahren selbst mit ihrer Festsetzung einen Nutzen generieren. Auch dies sollte bei der Abwägung bedacht werden.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

Betroffenheit öffentlicher Belange des Forstes

Nachdem aus Rücksicht auf naturschutzrechtliche Belange einer Ersatzaufforstungsfläche außerhalb der Sendefunkanlage von Seiten des Amtes für den ländlichen Raum zugestimmt wurde, obwohl auch hierdurch eine weitere erhebliche Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft verursacht wird (Entzug von 2 ha landwirtschaftlicher Produktionsfläche für die Neuanlage von Wald), ist die Betroffenheit öffentlicher Belange des Forstes als planerisch weitest gehend abgearbeitet zu beurteilen. Für die verbleibenden forstrechtlich noch zu kompensierenden 0,4 ha sollte das Instrument der Walderhaltungsabgabe gewählt werden, um keine weitere Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft zu verursachen.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.***

***In Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Belange wird nunmehr eine Ersatzaufforstung in Teilen im Osten innerhalb der Erdfunkstelle angestrebt. Bei der forstrechtlichen Genehmigung handelt es sich um ein gesondertes Verfahren, welches der Vollständigkeit halber im Umweltbericht dargestellt wurde.***

Wie in den Entwurfsunterlagen dargelegt, ist für die forstfachliche Abarbeitung der Waldrodung wie auch der Waldneuanlage ein separates Waldrodungsverfahren gemäß §§ 12 und 13 Hessisches Forstgesetz (HFG) vor Umsetzung der Maßnahmen durchzuführen. Zuständige Genehmigungsbehörde ist:

Der Kreisausschuss des Hochtaunuskreises  
Fachbereich Ländlicher Raum  
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5  
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

Bodenschutz

Die Nutzung von in der Sendefunkanlage bereits vorhandenen Wegen als Baustraßen wird aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft wie auch aus Sicht des Bodenschutzes begrüßt. Im Falle darüber hinaus erforderlicher Wegebaumaßnahmen sind diese nach der Bauphase zurückzubauen und entsprechend zu rekultivieren, so dass die anschließende landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit sicher gestellt wird.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Auf der Ebene der Bauleitplanung resultiert darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf, da bereits entsprechende Hinweise zur Eingriffsminimierung in den Bebauungsplan aufgenommen wurden und zudem bspw. durch die textliche Festsetzung zur wasserdurchlässigen Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen innerhalb des Plangebietes sichergestellt werden kann, dass keine umfangreichen und dauerhaften Versiegelungen erfolgen werden.***

Der Fachbereich **Leitstelle Umwelt** nimmt wie folgt zur Planung der Städte Usingen und Neu-Anspach Stellung:

Im vorliegenden Entwurf wurde die Planung hinsichtlich der Festlegung von Sondergebietsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft konkretisiert. Die Kartierungen der Fauna und Flora sind noch nicht abgeschlossen, so dass auch nicht abschließend Stellung genommen werden kann. Hinsichtlich der grundsätzlichen Aspekte für die Inanspruchnahme der Fläche als Solarpark wird auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verwiesen.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.***

Aus Naturschutzsicht positiv ist die Bereitschaft der Städte, die besonders wertvollen Bereiche nicht in Anspruch zu nehmen. In der Begründung auf S. 3 wird ausgeführt, dass im jetzigen Entwurf keine ökologisch bedeutsamen Bereiche in Anspruch genommen werden. Hierzu ist anzumerken, dass der größte Teil der derzeit im Offenland überplanten Flächen als ökologisch bedeutsam einzustufen ist. Die Bereiche sind zwar artenärmer als die zuvor überplanten Bereiche, aber sie sind trotzdem mäßig wertvoll. Infolge der allgemeinen Nutzungsintensivierung oder Nutzungsaufgabe sind derartige Magergrünländer auch im weiteren Umfeld selten. Dies sollte in der Zusammenfassung und Eingriffsbewertung auch dargestellt werden (S. 27, 3. Absatz).

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Im entsprechenden Abschnitt Zusammenfassung und Eingriffsbewertung des Umweltberichts findet sich bereits die Darstellung, dass die naturschutzfachliche Wertigkeit der betroffenen artenarmen Magerweideflächen als leicht erhöht (= mäßig wertvoll) einzustufen ist.**

Der Gutachter geht davon aus, dass 30 % der Fläche von Modulen überdeckt sein wird, den Anteil nicht beschatteter Bereiche sieht er bei 65 %. Dies ist nicht nachvollziehbar. Aufgrund des Sonneneinfallwinkels kommt es zu weiteren Verschattungen, die Auswirkungen auf die Lichtverhältnisse und das Mikroklima haben und damit auch auf die Vegetation. Aus wirtschaftlichen Gründen werden die Anlagen möglichst eng zusammen gestellt, der Abstand ergibt sich aus der Vermeidung von Verschattungen der Modulflächen.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

**Bei den in den Planunterlagen enthaltenen prozentualen Angaben handelt es sich um Erfahrungswerte (vgl. z.B. Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) im Zusammenhang mit vergleichbaren Photovoltaik-Freiflächenanlagen, sodass zwar nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Tagesgang weitere Bereiche temporär verschattet oder auch nicht verschattet werden, aber dennoch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine hinreichende Einschätzung der künftigen Nutzung erfolgen kann.**

Da nach Aussage des Gutachters bereits aus Kostengründen bzw. aus Sicht des Betreibers eine Minimierung von Wegebeziehungen erfolgt und auch bei vergleichbaren Anlagen der Umfang der Nebenanlagen 3 - 5 % der Gesamtfläche nicht überschritten wird, ist aus Betreibersicht eine Festsetzung zur Beschränkung der Nebenanlagen unschädlich. Da es sich aber um naturschutzfachlich bedeutsames Grünland handelt, ist aus Naturschutzsicht die Inanspruchnahme auf diese Flächengröße durch eine Festsetzung entsprechend zu beschränken. Da nur eine versiegelte bzw. befestigte Fläche von 3 % als Eingriff betrachtet wird, ist die Festsetzung dementsprechend zu formulieren. Dementsprechend ist auch Festsetzung 3.2 anzupassen, d.h. statt 90 % der Grundstücksfreifläche sind 97 % der Sondergebietsfläche als Grünfläche anzulegen.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird jedoch nicht gefolgt.**

**Im Umweltbericht erfolgt jedoch eine Modifikation der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Der erforderliche Mehrausgleich erfolgt über Maßnahmen innerhalb der Erdfunkstelle (gezielte Strukturverbesserungen in Form von Lesesteinhaufen).**

Für die Flächen im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist festgesetzt, dass sie extensiv durch Mahd oder Beweidung gepflegt werden. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht auch erforderlich. Es kann jedoch zu Konflikten mit den Forderungen des Brandschutzes kommen, der ein regelmäßiges Mähen vorschreibt. Dies ist zu klären und ggf. entsprechend als Eingriffswirkung zu berücksichtigen, auch in der artenschutzrechtlichen Prüfung.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Der Fachbereich Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz wurde ebenfalls an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt und hat diesbezüglich keine Bedenken gegen die vorliegende Planung geäußert.**

Aus Naturschutzsicht positiv ist die Verlagerung der Sondergebietsflächen in die Weihnachtsbaumkultur hinein zu sehen. Während der Bauphase und insbesondere auch bei der Rodung der Weihnachtsbäume ist jedoch sicherzustellen, dass die Rote-Liste-Arten nicht beschädigt werden, ggf. ist eine Sodenverpflanzung durchzuführen. Des Weiteren ist während der Bauphase sicherzustellen, dass die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und die außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Grünlandflächen, insbesondere die besonders wertvollen Grünlandbereiche, nicht befahren oder als Lager- und Abstellfläche genutzt werden. Beim Bau der Kabeltrassen ist der Oberboden abzunehmen, separat fachgerecht zu lagern und im Anschluss wieder aufzubringen. Hierfür sind geeignete Lagerflächen zu finden. In der Eingriffsbetrachtung sind die Ergebnisse der Kampfmitteluntersuchung zu berücksichtigen. Je nach Anzahl der Kampfmittelfunde stellt die Beseitigung ein Eingriff dar. Hierzu fehlen Angaben. Wie auch beim Bau der Kabeltrassen ist der Oberboden unbedingt separat fachgerecht zwischen zu lagern.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

**In den Umweltbericht werden weitergehende Ausführungen zu den angeführten Punkten vorgenommen sowie entsprechende Hinweise in die Plankarte des Bebauungsplans**

**aufgenommen. Im Unterschied zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft handelt es sich bei den durch die Kampfmittelräumung erfolgenden Eingriffen darüber hinaus um notwendige vorbereitende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.**

Die bereits durchgeführte Rodung der Fichten wurde mit der naturschutzrechtlichen Genehmigung vom 11.04.2012 genehmigt. Aus diesem Grund ist der Eingriff, aber auch die (teilweise auch bereits durchgeführten) Ausgleichsmaßnahmen in der Eingriffs- und Ausgleichsplanung und damit in der Abwägung nicht mehr zu berücksichtigen, sondern lediglich nachrichtlich zu übernehmen (keine Zuordnung nach § 9 (1a) BauGB).

**Der Anregung wird gefolgt.**

**Die Zuordnungsfestsetzung nach § 9 Abs. 1a BauGB wird entsprechend angepasst.**

Die externen Ausgleichsflächen wurden im Vorfeld mit uns abgestimmt und haben unsere Zustimmung gefunden.

**Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

Aufgrund der Mindesthöhe der Modultische von 100 cm ist das Streulicht unter den Modulen ausreichend, um eine geschlossene Vegetationsdecke zu gewährleisten, es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass im Kantenbereich keine Schädigung der Vegetation auftritt, zumindest die Standortverhältnisse ändern sich. Der Gutachter geht davon aus, dass keine überdurchschnittlichen Tiefen vorhanden sind. Da keine entsprechenden Festsetzungen getroffen wurden, kann auf Bebauungsplanebene hiervon nicht ausgegangen werden. Bei einer Tiefe über 3 m ist nach der Fachliteratur ein Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung vorzusehen. Im Umweltbericht werden keine Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens gemacht. Die Aussagen der großmaßstäblichen Bodenkarte werden dahingehend revidiert, dass keine natürlichen Bodenprofile im Bereich der Erdfunkstelle vorhanden sind. Die Inanspruchnahme von Magerweiden für Versickerungsmaßnahmen ist auf jeden Fall zu vermeiden und ggf. als Eingriff zu berücksichtigen. Aus diesem Grund halten wir die Verlagerung auf die Baugenehmigungsebene nicht für gerechtfertigt.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

**Gleichwohl wird davon ausgegangen, dass im Zuge des Vorhabens keine gesonderten Maßnahmen zur Versickerung auftretender Niederschläge erforderlich werden. Eine Überprüfung dieser Annahme erfolgt im Rahmen des Monitorings.**

Vorbehaltlich der ergänzenden Begehungen erscheint die vorgeschlagene Aufforstungsfläche innerhalb des Bereichs 2 auch aus unserer Sicht als geeignet.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**In Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Belange wird nunmehr eine Ersatzaufforstung in Teilen im Osten innerhalb der Erdfunkstelle angestrebt. Bei der forstrechtlichen Genehmigung handelt es sich um ein gesondertes Verfahren welches der Vollständigkeit halber im Umweltbericht dargestellt wurde.**

Aufgrund der noch ausstehenden Ergebnisse kann seitens des Fachbereichs Leitstelle Umwelt noch nicht abschließend Stellung genommen werden.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Im Zusammenhang insbesondere mit der Integration der Ergebnisse der vollständigen tierökologischen und vegetationskundlichen Untersuchungen sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in das Planverfahren erfolgt eine erneute Offenlegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, sodass eine abschließende Stellungnahme durch die zuständigen Fachbehörden erfolgen kann.**

Seitens des Fachbereichs **Wasser- und Bodenschutz** bestehen keine prinzipiellen Bedenken gegen den offengelegten Bebauungsplans-Entwurf.

**Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.**

Die in der Begründung zum B-Plan und im Umweltbericht getätigten Aussagen sind nachvollziehbar und hinreichend. Die abzusehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden bei Umsetzung



der Maßnahme erscheinen vertretbar bzw. sind akzeptabel. Besonders unter Berücksichtigung, dass beim überplanten Bereich auf eine Konversionsfläche zurückgegriffen wurde und bei einer Errichtung auf alternativen Flächen eine weitergehende Beeinträchtigung - besonders des Schutzgutes Boden - zu erwarten wäre.

***Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.***

Nichts desto trotz ist auf eine Einhaltung der technischen und organisatorischen Vorgaben der Begründung des B-Plans bzw. des Umweltberichts zu bestehen, um die negativen Einwirkungen besonders auf das Schutzgut Boden zu minimieren (vgl. § 12 (9) BBodSchV). Dies sind unter anderem:

- Befestigung notwendiger Wege in wassergebundener Schotterbauweise
- Getrennter Aushub und getrennte Lagerung von Unter- und Oberboden sowie lagenweiser Wiedereinbau
- Aussetzen der Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe

Zudem ist einer dauerhaften Bodenverdichtung entsprechend entgegen zu wirken.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.***

***Zur Berücksichtigung bei Bauplanung und Bauausführung werden entsprechende Hinweise in die Plankarte des Bebauungsplans aufgenommen.***

Das im Umweltbericht angeführte Monitoring gemäß § 4C BauGB hat seitens der Kommune zwingend zu erfolgen. Aus Sicht des Fachbereichs Wasser- und Bodenschutz ist dabei ein besonderes Augenmerk auf wind- bzw. wasserbedingte Erosionserscheinungen zu werfen. Absehbaren negativen Veränderungen des Bodens ist danach durch die Stadt gezielt entgegen zu wirken (vgl. § 3 (1) HAItBodSchG).

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Monitoring berücksichtigt.***

## **2. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH Schreiben vom 23.04.2012, Az. N1-PM1 – cw**

Auf Ihre Anfrage vom 10.04.2012 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber dem Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen“, keine Einwände bestehen. Alle unsere Leitungen befinden sich außerhalb Ihrer Flächennutzung. Wir berufen uns daher auf unser Schreiben vom 05.12.2011, welches hiermit weiterhin Bestand behält.

***Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.***

Wenn das Gebiet über die bisherige Versorgung hinaus mit Erdgas erschlossen und Verlegungen von Versorgungsleitungen notwendig werden sollten, bitten wir Sie, uns in Ihre Planungen einzubeziehen.

Für zukünftige Anfragen bitten wir Sie, die Unterlagen nach Möglichkeit in elektronischer Form (DWG/PDF) einzureichen. Die Emailadresse lautet: [koordination@nrm-netzdienste.de](mailto:koordination@nrm-netzdienste.de)

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergibt sich darüber hinaus kein weitergehender Handlungsbedarf; eine Versorgung des Plangebietes mit Erdgas ist nicht vorgesehen.***

## **3. Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 06.06.2012, Az.: IM 31.2-61 d 02/01-87**

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung wie folgt Stellung:

Gegenüber dem Planentwurf vom November 2011 wurde der Plangeltungsbereich im Süden geringfügig erweitert und die Geltungsbereiche der Sondergebiete wurden reduziert. Die für die Sondergebietsnutzung geplante Inanspruchnahme der im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 201 0 - StAnz. 42/2011 vom 1 7. Oktober 2011) ausgewiesenen Waldfläche im nördlichen Teilbereich - sowohl auf Usinger als auch auf Neu-Anspacher Gemarkung - liegt unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha. Die Flächengrößen der im RPS/RegFNP 2010 betroffenen Waldflächen, sowohl auf Usinger als auch auf Neu-Anspacher Gemarkung, liegen damit unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze, so dass keine Raumbedeutsamkeit

vorliegt. Hinzu kommt, dass die im RPS/RegFNP 201 0 dargestellte Waldfläche im Norden des Plangeltungsbereichs weder in der Örtlichkeit vorhanden noch Wald i.S. des Forstgesetzes ist. Auf die Durchführung eines Abweichungsverfahrens kann daher verzichtet werden. Bezüglich der übrigen regionalplanerischen Aspekte verweise ich auf meine o.g. Stellungnahme vom 09. Januar 2012.

***Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.***

Aus Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** nehme ich zu dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

Die vorgelegte Planung räumt der Tatsache, dass es sich bei den Flächen der Erdfunkstelle Usingen um naturschutzfachlich sensible und teilweise sehr hochwertige Außenbereichsflächen handelt, einen angemessenen Stellenwert ein. Die auf Grundlage der bislang durchgeführten vegetations- und tierökologischen Erhebungen sowie der Berücksichtigung besonderer Habitatstrukturen vorgenommene Abgrenzung der Photovoltaik-Sondergebietsflächen ist aus naturschutzfachlicher grundsätzlich nachvollziehbar. Diese Abgrenzung ist jedoch noch durch die im weiteren Verlauf der Vegetationsperiode vorgesehenen floristischen und faunistischen Untersuchungen zu verifizieren. Ggf. werden Modifizierungen der Flächenabgrenzungen oder artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich.

***Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.***

Eine abschließende naturschutzfachliche und -rechtliche Bewertung des Vorhabens kann zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der noch ausstehenden abschließenden vegetations- und tierökologischen Untersuchungen sowie der Vorlage einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erfolgen.

Zu Details in der Eingriffsfolgenbewältigung sowie der Berücksichtigung arten- und biotopschutzrechtlicher Belange im weiteren Verfahren verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beim Hochtaunuskreis.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Im Zusammenhang insbesondere mit der Integration der Ergebnisse der vollständigen tierökologischen und vegetationskundlichen Untersuchungen sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in das Planverfahren erfolgt eine erneute Offenlegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, sodass eine abschließende Stellungnahme durch die zuständigen Fachbehörden erfolgen kann.***

Aus der Sicht der **Oberen Forstbehörde** teile ich Ihnen folgendes mit:

Seitens der Oberen Forstbehörde werden keine Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf erhoben. Im Bereich der Stadt Neu-Anspach werden für die Errichtung der Photo-Voltaikanlagen Waldbestände nicht in Anspruch genommen.

***Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.***

Ich weise jedoch darauf hin, dass die Unterlagen zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf der Stadt Neu-Anspach hinsichtlich der forstlichen Belangen denselben Text enthalten wie die Begründung für den Bereich der Stadt Usingen (wo tatsächlich in Waldbestände eingegriffen wird). Dies ist verwirrend, die Begründung sollte im weiteren Verfahren entsprechend geändert werden.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***An den gewählten Inhalten der Planunterlagen wird jedoch aus Gründen der Vollständigkeit weiterhin festgehalten.***

Aus Sicht meiner Abteilung **Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** bestehen gegen den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken. Ich weise jedoch auf folgendes hin:

***Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.***

Bergaufsicht

Aus bergrechtlicher Sicht wurde keine Überprüfung des Bebauungsplanentwurfes durchgeführt.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

#### 4. Regierungspräsidium Darmstadt

## **Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen**

**Schreiben vom 11.05.2012, Az.: I 18 KMRD- 6b 06/05 - N 513-2012**

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet und im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/ Krüger-Koordinaten eingemessen werden. Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei. Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/ Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung- und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.***

***Da die angesprochenen Hinweise, sofern relevant, bereits in den Hinweisen sowie in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten sind, besteht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weitergehender Handlungsbedarf. Zudem wurden bereits entsprechende Kampfmitteluntersuchungen durchgeführt. Die Kampfmittelbeseitigung soll in enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, durchgeführt werden.***

5. **Regionalverband FrankfurtRheinMain (Schreiben vom 16.5.2012)**  
**Scheiben vom 16.05.2012**

Zu der vorgelegten Planung werden seitens des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen kann.

***Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.***

Da im Frühjahr 2012 eine Ergänzung der Vegetationskartierung erfolgt sowie die Fortsetzung der artenschutzrechtlich erforderlichen Erhebungen (voraussichtlich bis Mitte Juni) und ggf. sich daraus ergebende spezielle biotop- und artenschutzrechtliche Erforderlichkeiten im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden sollen, kann ggf. eine erneute Veränderung der Flächenfestsetzungen erforderlich werden. Eine abschließende Beurteilung ist deshalb erst nach Kenntnisnahme der voraussichtlich bis Ende Juni vorliegenden Ergebnisse möglich. Dies betrifft insbesondere die nördliche Usinger Fläche, da hier aus der Hessischen Biotopkartierung (2006) Informationen zum Vorkommen von Biotopen (Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt) vorliegen.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.***

***Im Zusammenhang insbesondere mit der Integration der Ergebnisse der vollständigen tierökologischen und vegetationskundlichen Untersuchungen sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in das Planverfahren erfolgt eine erneute Offenlegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, sodass eine abschließende Stellungnahme durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain und die zuständigen Fachbehörden erfolgen kann.***

Begrüßt wird die Rücknahme der geplanten Solarflächen auf naturschutzfachlich wertvollen Flächen im Süden des Gebietes.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

Bzgl. der Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung gehen wir davon aus, dass eine Abstimmung insbesondere bzgl. der ins Verhältnis gesetzten Flächenanteile mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte. Da bei der Bilanzierung der naturschutzrechtlichen Kompensation auf die Anwendung der Ausgleichsabgabenverordnung verzichtet wurde, ist die Bilanz nicht nachvollziehbar.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Hochtaunuskreises abgestimmt. Im Übrigen sei angemerkt, dass die Anwendung der Kompensationsverordnung auf Ebene der Bauleitplanung nicht verbindlich ist und die Abarbeitung der Eingriffsregelung wie bei dem vorliegenden Bebauungsplan durchgeführt nachvollziehbar auch auf verbal-argumentativem Wege erfolgen kann.***

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in der Plankarte 1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Das Entwicklungsziel ist Extensivgrünland. Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass das Grünland innerhalb der Erdfunkstelle bereits im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (HIAP) extensiv bewirtschaftet wird. Damit besitzen die Flächen kein Aufwertungspotenzial, das im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt werden kann. Es bleibt daher unklar, weshalb eine Festsetzung dieser Flächen im Bebauungsplan erfolgt.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Die internen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen sowohl der Umsetzung der Ersatzanpflanzungen für verlorengehende Gehölzstrukturen in geeigneter räumlicher Anordnung (und weiteren Aufwertungsmaßnahmen für bestimmte Offenlandbrüter) als auch dem Erhalt des bereits vorhandenen hochwertigen Grünlandes. Eine gegenüber dem derzeitigen Zustand weitere Aufwertung der vorhandenen Grünlandvegetation (Magerweide) können die Flächen jedoch nicht leisten.***

Wir teilen Ihnen mit, dass eine Zuordnung der Legende zur Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypenkarte (Karte 1) nicht möglich ist, da die gewählten Farbtöne sehr nah beieinander liegen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Dem Regionalverband wurde mittlerweile jedoch eine besser lesbare Kartendarstellung übermittelt, sodass auch eine eindeutige Zuordnung möglich ist.***

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP2010) sind die Flächen, auf denen als interkommunale Kooperation der Städte Usingen und Neu-Anspach auf der Erdfunkstelle Usingen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage gebaut werden soll, als „Wald, Bestand“ und „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung“ mit „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt. Für das Vorhaben wurde mit Beschluss der Verbandskammer vom 29.02.2012 eine Änderung des RPS/RegFNP 2010 eingeleitet mit dem Hinweis, dass es ggf. aufgrund der ausstehenden Untersuchungsergebnisse noch zu Änderungen der konkreten Flächenabgrenzungen kommen kann. Im nun vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf wurde die als „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage“ festgesetzte Fläche zugunsten der Festsetzung von Maßnahmenflächen und dem Erhalt von Waldflächen reduziert und es befindet sich eine Ersatzaufforstungsfläche in der Prüfung und Abstimmung, so dass zur Offenlage der Änderung des RPS/RegFNP 2010 eine Änderung der Flächenabgrenzung und die Aufnahme der Ersatzaufforstungsfläche erforderlich ist.

Für eine Beschlussfassung der Verbandskammer am nächstmöglichen Termin (19.09.2012) müssen die für die Offenlage der Änderung des RPS/RegFNP 2010 relevanten Flächenabgrenzungen dem Regionalverband bis Ende Juni vorliegen.

Falls der Bebauungsplan vor Abschluss des RegFNP-Änderungsverfahrens rechtswirksam werden soll, ist er dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vorzulegen.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.***

***Die konkrete Flächenabgrenzung liegt nunmehr vor, sodass die Offenlegung der erforderlichen Änderung des Regionalen Flächenplanes 2010 auch Gegenstand der Beschlussfassung der Verbandskammer im September 2012 sein kann. Was die Ersatzaufforstungsfläche anbetrifft, so wird dies in einem eigenständigen Verfahren außerhalb des Bauleitplanverfahrens geregelt.***

## **II. Anregungen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung § 4 a Abs 3 BauGB**

### **1. Hochtaunuskreis – Der Kreisausschuss**

**Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung**

**Schreiben vom Juli 2012, Az. 90.60.15 (eingegangen 13.07.2012)**

Zu der erneuten Offenlegung des o.g. Bebauungsplanes wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises wie folgt Stellung genommen:

Vom Fachbereich Ländlicher Raum werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen.

Die oben genannte erneute Offenlage des Bebauungsplans wird erforderlich aufgrund von Ergänzungen/Änderungen des Planwerks, die zum Zeitpunkt der letzten Offenlage noch nicht vorlagen. So standen zur 2. Offenlage die abschließenden Ergebnisse der tierökologischen und vegetationskundlichen Untersuchungen noch aus. In dem jetzt vorliegenden Entwurf aufgenommenen wurden darüber hinaus die vorgetragenen Anregungen aus der vorhergehenden Offenlage.

In den Entwurfsunterlagen ist bestimmt, dass gemäß § 4a (3) 2 BauGB nur zu den geänderten/ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden können.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.***

Aus Sicht der vertretenen öffentlichen Belange wird zu der vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:

Bezüglich der Verringerung der Modulhöhe von 1,0m auf 0,90m Höhe wird auf die sich daraus gegebenenfalls ergebenden Schwierigkeiten bei der Beweidung der Fläche mit Schafen aufmerksam gemacht.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Die Erfahrung im Zusammenhang mit der bereits erfolgten Errichtung von Solarparks in anderen Städten und Gemeinden hat jedoch gezeigt, dass selbst bei einem Mindestbodenabstand von 0,80 m noch eine problemlose Beweidung der Flächen mit Schafen erfolgen kann.***

Öffentliche Belange der Landwirtschaft sind darüber hinaus durch das Festhalten an der externen Ausgleichsfläche in einer Größe von insgesamt 4,1 ha betroffen. Hier soll Grünland einer extensiven Nutzung zugeführt werden bzw. ein verbrachter Grünlandstandort einer Wiederbewirtschaftung zugänglich gemacht werden. Die Erforderlichkeit des externen naturschutzrechtlichen Ausgleichs wird mit der Hochwertigkeit der innerhalb der Sendefunkanlage vorhandenen Vegetation begründet, die, entgegen den Anregungen unserer Behörde in der Stellungnahme zur letzten Offenlage, keiner Aufwertung mehr zugeführt werden kann.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.***

***Nach eingehender Prüfung kann innerhalb der Erdfunkstelle keine weitere Aufwertung der vorhandenen Grünlandvegetation (Magerweide) geleistet werden. Ein Festhalten an den externen Ausgleichsflächen wurde daher erforderlich. Landwirtschaftliche Belange wurden hierbei in der Weise berücksichtigt, als lediglich im Landschaftsplan für entsprechende Zwecke empfohlene Flächen herangezogen wurden (ökologisch bedeutsames Grünland im Biotopverbundgebiet mit (vorrangigem) Handlungsbedarf zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen). Die betreffenden Flächen waren im Vorfeld der Planung bereits durch die Untere Naturschutzbehörde zur Aufnahme ins Ökokonto bestätigt worden. Hervorzuheben ist, dass die betreffenden Flächen der Landwirtschaft nicht komplett entzogen werden, sondern in extensiver Form weiterbewirtschaftet werden können.***

Um der mit der Planung einhergehenden Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, die durch den externen forstrechtlichen wie auch naturschutzrechtlichen Ausgleich zusätzlich verursacht wird, soll nun die in der 1. Entwurfsfassung enthaltene externe Ersatzaufforstung an einem für die Landwirtschaft weniger beeinträchtigenden Standort umgesetzt werden. Gemäß der jetzigen Planung wird als Ersatzaufforstung eine 1 ha große Fläche östlich der Sendefunkanlage, direkt angrenzend an einen strukturarmen Douglasienbestand präferiert. Zu dem darüber hinaus erforderlichen forstrechtlichen Ausgleich zur Kompensation der Rodungsfläche von 2,4 ha Wald treffen die Entwurfsunterlagen ansonsten keine abschließende Aussage. Es wird stattdessen auf das separat erforderliche Waldrodungsverfahren nach § 12 HForstG verwiesen und die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.***

***In Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Belange wird eine Ersatzaufforstung in Teilen im Osten innerhalb der Erdfunkstelle angestrebt. Bezüglich der abschließenden Regelungen kann – wie bereits angemerkt – auf das gesonderte forstrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen werden.***

Aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft wird die Wahl der „neuen“ Präferenzfläche für die Ersatzaufforstung und die darüber hinaus erforderliche forstrechtliche Kompensation über die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe begrüßt. Sollte letztere aufgrund der bestehenden forstrechtlichen Vorgaben von Seiten der Forstbehörden nicht anerkannt werden, wird die Verwendung der ökologisch geringer wertigen Fläche am westlichen Rand der Sendefunkanlage, südlich der vorhandenen Eichenaufforstung als weitere Ersatzaufforstungsfläche angeregt. Diese wurde von der oberen Forstbehörde bereits im Zuge der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB als geeignet beurteilt.

***Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.***

***Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden im Rahmen des gesonderten forstrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.***

Der Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung nimmt wie folgt zur Planung der Städte Usingen und Neu-Anspach Stellung:

Die Bereitschaft der beiden Städte, die besonders wertvollen Bereiche des Areals zu schützen und nicht in Anspruch zu nehmen, ist als sehr positiv zu bezeichnen.

***Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.***

Wie bereits in unsere Stellungnahme zum ersten Entwurf des vorliegenden Bebauungsplanes geäußert, erscheint die Aussage, wonach lediglich 30 % der Fläche von Modulen überschattet ist, nur schwer nachvollziehbar, zumal es verbunden mit sich ändernden Lichteinfallswinkeln durchaus zu weiteren Verschattungen kommen kann.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

**Bei den in den Planunterlagen enthaltenen prozentualen Angaben handelt es sich um Erfahrungswerte (vgl. z.B. Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) im Zusammenhang mit vergleichbaren Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Der Anteil der von Modulen überdeckten Flächen wird daher mit 30 % angegeben. Richtig ist, dass es über die reine Modulüberdeckung (senkrechte Projektion) hinausgehend auch zwischen den Modulreihen im Tagesgang zu weiteren temporären Verschattungen kommt. Da sämtliche Verschattungswirkungen – also auch die der Zwischenräume zwischen den Solarmodulreihen – entsprechend in der Eingriffsbilanz berücksichtigt werden, besteht kein dahingehender Überarbeitungsbedarf der Unterlagen. Eine redaktionelle Korrektur wird jedoch bzgl. der Vorhabensbeschreibung in der Begründung und dem Umweltbericht vorgenommen. Die Modulzwischenräume werden statt „nicht beschattet“ nun als „nicht modulüberdeckt“ bezeichnet.**

Im Hinblick auf die Bedürfnisse der nachgewiesenen Vogelspezies im Plangebiet, sind die angedachten Maßnahmen für den Steinschmätzer als sehr positiv herauszustellen. Zu überdenken sind darüber hinaus mögliche biotopverbessernde Maßnahmen für die Feldlerche. In Anlehnung an die Aussagen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind bezüglich selbiger Vogelspezies, etwaig nötige Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung, möglichst spät in deren Brutsaison (ca. Anfang August) durchzuführen.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

**Die Anmerkung zum Steinschmätzer wird dabei zustimmend zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Anmerkung zur Feldlerche gelten die Aussagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, demzufolge vorliegend keine artenschutzrechtliche Kompensation im Sinne einer Biotopverbesserung für diese Art erforderlich wird. Für die Art sind durch die Planung keine nachhaltigen Folgen zu erwarten, da die Feldlerche erfahrungsgemäß eine Akzeptanz für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufweist. Abgesehen davon sind entsprechende Verbesserungen für die Feldlerche innerhalb der Erdfunkstelle kaum möglich, da bereits durchgängig positive Habitatsigenschaften existieren. Wie bereits angemerkt, empfiehlt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Vermeidung der Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art oder auch der Verletzung/Tötung einzelner Individuen in der Zeit von April bis einschließlich Juli auf Baumaßnahmen zu verzichten. In diesem Zeitraum erforderliche Arbeiten, z.B. zur Beseitigung von Kampfmitteln sollten dann nur nach der Kontrolle auf aktuelle Brutaktivitäten und anschließender Einweisung des Personals durchgeführt werden.**

Wie im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages formuliert, können etwaige baubedingte Störungen, für die zum Teil sehr störungsanfälligen Vogelarten, in erheblichen Maße reduziert werden, sofern die anstehenden Baumaßnahmen für einen Zeitraum außerhalb der Brutperiode terminiert sind. Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes ist eine entsprechende Aussage im Rahmen der „Textlichen Festsetzungen“ unter Punkt 4.5 zu ergänzen.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Die artenschutzrechtlichen Hinweise unter Punkt 4.5 werden entsprechend des vorgebrachten Hinweises redaktionell ergänzt:**

**[...] Um darüber hinaus für besonders störungsempfindliche europäische Vogelarten erhebliche Störungen zu vermeiden, sollten auch die Baumaßnahmen zur Errichtung des Solarparks außerhalb der Brutsaison der festgestellten entsprechenden Arten durchgeführt werden.**

**Sofern entsprechende Arbeiten innerhalb dieses Zeitraums erforderlich werden, empfiehlt es sich zur Vermeidung von Kollisionen mit den Verboten des § 44 Abs. 2 BNatSchG im Vorfeld dieser Baumaßnahmen, die Anwesenheit von besonders störepfindlichen europäischen Vogelarten noch einmal zu prüfen.**

**Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weitergehender Handlungsbedarf.**

Wie bereits in unserer vorangegangenen Stellungnahme dargelegt, ist sicherzustellen, dass die Rote-Liste-Arten im Bereich der Weihnachtsbaumkulturen, im Rahmen der anstehenden Rodungsmaßnahmen geschützt werden, bzw. fachgerecht an einen geeigneten Standort umgepflanzt werden.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Die Hinweise zur Eingriffsminimierung unter Punkt 4.6 werden entsprechend des vorgebrachten redaktionell ergänzt:**

**Im Bereich der Sondergebietsflächen vorkommende gefährdete Pflanzenarten (zutreffend ist dies für Teile der südlichen Sondergebietsfläche im Bereich der derzeit vorhandenen Weihnachtsbaumkulturen) sind im Rahmen der erforderlichen Rodungs- und Bauarbeiten zu schützen bzw. fachgerecht an einen geeigneten Standort umzupflanzen.**

**Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weitergehender Handlungsbedarf.**

Im Hinblick auf die dargestellten Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Punkt 2.6 der Textlichen Festsetzungen), sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen bereits Teil einer naturschutzrechtlichen Genehmigung der Rodung eines Fichtenbestandes war und insofern nicht als Teil der Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplanverfahrens (siehe Textliche Festsetzungen) zu berücksichtigen ist.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Er wurde bereits in den textlichen Festsetzungen des 2. Entwurfs entsprechend berücksichtigt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht somit kein weitergehender Handlungsbedarf.**

## **2. Regionalverband FrankfurtRheinMain Schreiben vom 16.07.2012, hs**

Zu der vorgelegten Ergänzung und Überarbeitung des o.g. Bebauungsplans werden seitens des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain keine Bedenken vorgebracht.

**Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Inanspruchnahme der Weihnachtsbaumkulturen nun eine Ersatzaufforstungsfläche östlich innerhalb der Erdfunkstelle (Bereich 1) auf einer Fläche vorgesehen ist, die im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) bereits als „Wald, Bestand“ dargestellt ist.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Für das Vorhaben wurde mit Beschluss der Verbandskammer vom 29.02.2012 eine Änderung des RPS/RegFNP 2010 eingeleitet mit dem Hinweis, dass es ggf. aufgrund der ausstehenden Untersuchungsergebnisse noch zu Änderungen der konkreten Flächenabgrenzungen kommen kann. Zur Offenlage der Änderung, die der Verbandskammer voraussichtlich am 19.09.2010 zur Beschlussfassung vorgelegt wird, erfolgt eine Anpassung der Flächenabgrenzung gemäß dem nun vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Falls der Bebauungsplan vor Abschluss des RegFNP-Änderungsverfahrens rechtswirksam werden soll, ist er dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vorzulegen.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

## **3. Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 16.07.2012, Az.: III 31.2 – 61d 02/01-87**

Aus der Sicht der **Raumordnung und Landesplanung** bestehen weiterhin keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf. Ich verweise hierzu auf meine o.g. Stellungnahme vom 06. Juni 2012.

Aus Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** nehme ich zu dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

**Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.**



Die vorgelegte Planung räumt der Tatsache, dass es sich bei den Flächen der Erdfunkstelle Usingen um naturschutzfachlich sensible und teilweise sehr hochwertige Außenbereichsflächen handelt, einen angemessenen Stellenwert ein. Die vorgenommene Abgrenzung der Photovoltaik-Sondergebietsflächen ist aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich nachvollziehbar und wurde durch weitere floristische und faunistische Untersuchungen verifiziert.

***Die Hinweise werden zustimmend zur Kenntnis genommen.***

Es wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt aus der hervorgeht, dass es unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Von zentraler Bedeutung ist hier insb. bei den störungsempfindlichen Vogelarten (z. B. Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Neuntöter) der Verzicht von Baumaßnahmen während der Brutzeit. Dieser Tatsache werden die artenschutzrechtlichen Hinweise (Nr. 4.5) des Bebauungsplans nicht gerecht, da diese lediglich die Baufeldfreimachung/-vorbereitung (z.B. Rodung) außerhalb der Brutzeit fordern, nicht jedoch den artenschutzrechtlich gebotenen grundsätzlichen Verzicht von Baumaßnahmen während der Brutzeit. Der Hinweis ist entsprechend zu ergänzen, und darüber hinaus bitte ich zu prüfen, ob diese Vermeidungsmaßnahme nicht auch gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt werden kann.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.***

***Die artenschutzrechtlichen Hinweise unter Punkt 4.5 werden entsprechend des vorgebrachten Hinweises redaktionell ergänzt.***

***[...] Um darüber hinaus für besonders störungsempfindliche europäische Vogelarten erhebliche Störungen zu vermeiden, sollten auch die Baumaßnahmen zur Errichtung des Solarparks außerhalb der Brutsaison der festgestellten entsprechenden Arten durchgeführt werden.***

***Sofern entsprechende Arbeiten innerhalb dieses Zeitraums erforderlich werden, empfiehlt es sich zur Vermeidung von Kollisionen mit den Verboten des § 44 Abs. 2 BNatSchG im Vorfeld dieser Baumaßnahmen, die Anwesenheit von besonders störemfindlichen europäischen Vogelsarten noch einmal zu prüfen.***

***Die Frage nach der Möglichkeit einer Aufnahme entsprechender Festsetzungen zum Artenschutz in den Bebauungsplan wird in Literatur und Rechtsprechung bislang nicht einheitlich beantwortet, da die bodenrechtliche Relevanz solcher Festsetzungen jedenfalls nicht unmittelbar gegeben erscheint. Im vorliegenden Bebauungsplan wurden die artenschutzrechtlichen Anforderungen jedoch im Zuge des erstellten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und der Umweltprüfung ermittelt und in den Planunterlagen nicht zuletzt auch durch entsprechende Hinweise nachvollziehbar dargelegt, sodass kein weitergehender Handlungsbedarf gesehen wird.***

Zu Details in der Eingriffsfolgenbewältigung sowie der weiteren Berücksichtigung arten- und biotopschutzrechtlicher Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beim Hochtaunuskreis.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

Aus Sicht meiner Abteilung **Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** bestehen gegen den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken. Ich weise jedoch auf folgendes hin:

Bergaufsicht

Aus bergrechtlicher Sicht wurde keine Überprüfung des Bebauungsplanentwurfes durchgeführt.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

### III. Öffentlichkeitsbeteiligung

Entfällt.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.2 Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen  
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB  
Vorlage: 185/2012**

**Beschluss:**

Der Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen wird gemäß § 10 sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5 HGO und § 81 HBO als Satzung beschlossen.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.3 Bebauungsplan Heisterbachstraße, 4. BA**

**1. Beschlussfassung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen**

**2. Beschluss über die erneute Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

**Vorlage: 207/2012**

Enno Pflug kritisiert zum einen dass keine Beratung im TULFA vorgenommen wurde. Zum anderen teilt er nicht den Abwägungsvorschlag zu der Anregung des BUND, wonach die Anpflanzung von Büschen und Bäumen bei weitem nicht ausreichend sind.

Heike Seifert weist daraufhin, dass der TULFA bei der Grundsatzbeschlussfassung zu dem Straßenprojekt beteiligt war, die Beratung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan aber in den Zuständigkeitsbereich des BPWA fällt. Im übrigen werde ihrer Auffassung nach sehr viel für den naturschutzrechtlichen Ausgleich vorgesehen und da die Anpflanzungen später ohnehin noch im Detail bei der Ausführungsplanung geregelt wird, sollte man diese abwarten.

Uwe Kraft schlägt vor, zu dem Bebauungsplan noch einen Begleitbeschluss zu fassen, dass nach Inbetriebnahme der Heisterbachstraße 4. BA bei den jeweiligen Straßenbaulastträgern die Sperrung der Ortsdurchfahrten in den Stadtteilen Westerfeld und Hausen-Arnsbach der für den Schwerlastverkehr beantragt wird.

Heinz Buhlmann lässt so dann über den erweiterten Beschlussvorschlag abstimmen

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, zum Bebauungsplanverfahren Heisterbachstraße 4. BA die in Fettdruck und Kursivschrift dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs 2 und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der Stadt Neu-Anspach abzugeben.

**I. Anregungen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

**1. Abwasserverband Oberes Usatal  
Schreiben vom 13.06.2012**

Hiermit nimmt der Abwasserverband Oberes Usatal Stellung zu dem o.g. Bebauungsplan.

In der Abgrenzung des Geltungsbereiches liegen Verbandssammler des AWW (siehe Anlage).

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

Diese Sammler müssen durch den Auftraggeber vor und nach der Baumaßnahme durch eine Videobefahrung in ihrem Zustand erfasst werden, um mögliche Schäden vor und nach der Bauzeit zu erkennen. Kosten der Videobefahrung und mögliche Kosten von auftretenden Schäden am Verbandssammler sind vom Auftraggeber zu übernehmen. Die Videoaufnahmen vor und nach der Baumaßnahme sind dem AWW nach erfolgter Befahrung zur Verfügung zu stellen.

***Der Anregung wird entsprochen..***

Die Kanalabschnitte, die befahren werden müssen, sind mit dem AWW vor Beginn der Baumaßnahme abzustimmen.

***Der Anregung wird entsprochen.***

Kanalanschlüsse an den Verbandssammler sind nur nach vorheriger Antragstellung und Genehmigung durch den AWW möglich.

***Der Anregung wird entsprochen.***

***Sofern Kanalanschlüsse an den Verbandssammler erforderlich werden, werden diese entsprechend frühzeitig beim Abwasserverband beantragt.***

Des Weiteren befindet sich im Bereich der Baumaßnahme die Stromzuleitung zum RÜB Eisenbachtal (siehe Anlage).

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und – ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

**2. BUND Kreisverband Hochtaunus  
Schreiben vom 02.07.2012**

Zu den vom Planungsbüro Fischer im Auftrag der Stadt erarbeiteten Ausführungen und Plänen nehmen wir wie folgt Stellung:

Erstens möchten wir Sie darauf hinweisen, dass das Gutachten Nr. L 7164 zu den Verkehrslärmimmissionen nicht ab dem 29.05.2012 einsehbar war, sondern erst in der 23. KW ausgelegt wurde. Es lag auch den Parlamentariern vor der Sitzung Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 15.05.2012 nicht vor. Aus diesem Grund fordern wir Sie auf, eine erneute „Öffentliche Bekanntmachung“ unter Einhaltung aller Formalitäten vorzunehmen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Die Stadt Neu-Anspach wird, auch aufgrund der seitens der Unteren Naturschutzbehörde vorgebrachten Anregungen sowie der geplanten Integration der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Untersuchung, eine erneute Offenlage durchführen.***

Nicht berücksichtigt wurde in der Hochrechnung dieses Lärmschutzgutachtens L 7164, dass weiterer Verkehr der Autobahn A3 von der Abfahrt Camberg über die B275 in Richtung Autobahn A5 zu erwarten ist. Hier werden vor allem LKWs die günstige, Mautsparende Abkürzung nehmen, was auch zu einer Verschärfung der Situation an der so genannten Peters-Pneu-Kreuzung in Bad Homburg führen wird.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Wie dem Kap. 6 des Gutachtens Nr. L 7164 [Schalltechnische Untersuchung, TÜV Süd] zu entnehmen ist, wurde bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und dem geänderten Bereich der K 723 die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. Bauabschnittes berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723. Die zu berücksichtigenden Straßenabschnitte, deren Verkehrsdaten sowie die Berechnung der Immissionspegel Lm, E nach RLS 90 können der Datenbank in der Anlage 5 des Gutachtens entnommen werden.***

***Inwieweit diese Prognosezahlen 2020 den vom Bund erwarteten Mehrverkehr zwischen der BAB 3 und der BAB 5 über die B 275 berücksichtigen, entzieht sich der Kenntnis der Stadt Neu-Anspach. Hinsichtlich der Genauigkeit der Verkehrszahlen ist jedoch anzumerken, dass eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 10 % zu einer Änderung der Pegel sowohl der Emissions- wie auch der Immissionspegel um 0,4 dB (A) eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 25 % zu einer Änderung der Pegel um 1 dB(A) führt. Selbst mit diesen Erhöhungen würden die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld noch weit unterschritten.***

Weiterhin fordern wir Sie auf, den Punkt 2.4.1 Gewerbegebiet der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Heisterbachstraße“ 4. Bauabschnitt zu ändern. Es ist unseres Erachtens aufgrund des ökologisch sensiblen Gebietes, welches bereits durch den Bau der Straße stark belastet wird, nicht akzeptabel, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke zuzulassen. Wir fordern Sie auf, diese Bauten für den Bereich der Verlängerung der Heisterbachstraße auszuschließen. Derartige Einrichtungen sind mit außerordentlich hohem An- und Abfahrtsverkehr verbunden und im Schadens- oder Unglücksfall ist für Tankstellen mit einer nicht hinnehmbaren Gewässerverschmutzung zu rechnen. Wir verweisen hier auf das in wenigen Kilometern Abstand beginnende FFH-Gebiet.

***Der Anregung wird entsprochen.***

***Die in einem Gewerbegebiet allgemein zulässigen Nutzungen Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke werden ausgeschlossen.***

Beim Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag fehlt unter Punkt 5.3 die Erfassung der gelegentlichen Rast der Kraniche im Frühjahr und im Herbst in dem betroffenen Gebiet. Außerdem zeugt es von keiner allzu großen Sachkompetenz in Bezug auf Rebhühner, zu erwarten, diese bei den zwei aufgeführten Begehungen nachweisen zu können. Es ist nachweisbar, dass es in dem betroffenen Gebiet mindestens drei Rebhuhn-Populationen gibt, die gesichert werden müssen durch Buschwerk und geschützte Durchgänge unter der Heisterbachstraße. Es muss weiterhin verhindert werden, dass die vorhandenen Fledermäuse durch die geplanten Durchgänge zum Flug auf die Straße und damit vor den Verkehr geleitet werden.

***Die Hinweise werden zurückgewiesen.***

***Die Erfassungen bezogen sich vorrangig auf die Brutvögel. Da das Gebiet von seiner Struktur und Störungsintensität her kaum als regelmäßiger Rastplatz geeignet erscheint und im Vorfeld der Untersuchungen auch keine Hinweise auf eine Nutzung des Bereichs zwischen Westerfeld und Hausen-Arnsbach als Kranichrastplatz vorlagen, wurde auf derlei Erhebungen verzichtet.***

***Der Gutachter hat selbst über mehrere Jahre ehrenamtlich Rebhühner kartiert. Wie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt, wird das Vorkommen des Rebhuhns trotz fehlender eigener Nachweise nicht ausgeschlossen. Da erst nach Erstellung des Fachbeitrages im April 2012 genauere Angaben zur Verortung der Rebhuhn-Vorkommen vorlagen, werden diese konkreten Angaben in der fortgeschriebenen Fassung des Fachbeitrages entsprechend berücksichtigt. Die Reviere der Rebhühner sind durch die Planung nicht direkt betroffen und liegen auch außerhalb der sog. Effektdistanzen. Die Zerschneidungswirkung der Straße wird durch geräumig dimensionierte Durchlässe einschließlich der Anpflanzung von Leitstrukturen minimiert. Dort, wo von Fledermäusen genutzte Transferstrecken bestehen, werden Leitstrukturen angepflanzt und diese durch technische Zwischenlösungen ergänzt, um ein Aufsteigen der Fledermäuse zu erreichen, so dass sie den Verkehr in ausreichender Höhe überfliegen. Auch kann der geplante Kaltluft- und Wildtierdurchlass von den Fledermäusen genutzt werden.***

Da die Planung der Heisterbachstraße im Konflikt mit der ökologischen Wertigkeit des betroffenen Raumes bereits im Umweltbericht zum Entwurf des Regionalen Flächennutzungsplans im Jahr 2009 als erheblich eingestuft wurde, fordern wir Sie auf, die Auswirkungen durch Gestaltung der Straße und Anpflanzungen von geeigneten Büschen und Bäumen so gering wie nur möglich vorzunehmen. Unseres Erachtens sind die bisher aufgeführten Maßnahmen bei Weitem nicht ausreichend.

***Der Anregung wird nicht entsprochen.***

***Unter den naturschutzfachlichen Gesichtspunkten werden die erheblichen Auswirkungen der Straße durch verschiedene Maßnahmen so weit wie möglich minimiert. Dazu zählen die spezielle Gestaltung der Gewässerdurchlässe, die zusätzliche Einrichtung eines Durchlasses für Tiere und den Kaltluftabfluss mit der Anpflanzung von Leitstrukturen und die Einrichtung von Fledermaus-Überflughilfen. Das betroffene Gebiet ist zudem als Erholungsraum anzusprechen, der aufgrund der „Durchschaubarkeit“ der Landschaft an Wert gewinnt. Der Straßendamm wird diese Durchschaubarkeit einschränken. Durch eine mehr oder weniger flächendeckende Bepflanzung des Straßenbauwerks, insbesondere an der Böschungsoberkante, zur Kaschierung der optischen und akustischen Effekte des Verkehrs, würde die Kulissenwirkung noch zusätzlich verstärkt. Es ist daher vorgesehen, keine flächendeckenden, sondern aufgelockerte Anpflanzungen vorzunehmen, um die Gestaltung besser an das ansonsten offene Landschaftsbild anzupassen. Die Festsetzungen im Bebauungsplan zur Gestaltung der Straße sind daher ausreichend.***

Wir fordern Sie weiterhin auf, das am Häuserbach liegende amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiet durch eine die Ufer überspannende Brücke zu queren. Das zurzeit vorgesehene

Dammbauwerk wird das Jahr für Jahr größer werdende Überschwemmungsgebiet so beeinflussen, dass die geplante Retentionsfläche bei längerem Starkregen nicht ausreichen wird.

**Der Anregung wird nicht entsprochen.**

**In enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde wurde ein Maulprofil gewählt, dessen Querschnitt größer ist als das was Gegenstand des Bebauungsplan-Entwurfes (Planstand 03.04.2012) war. In diesem Zusammenhang wurde auch festgelegt, dass der verlorengelassene Retentionsraum an anderer Stelle geschaffen wird. Eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde ist erfolgt. Das Thema wurde insofern in gebotener Sorgfalt überprüft und abgestimmt, so dass an dieser Stelle kein weitergehender Handlungsbedarf besteht.**

Um die Anwohner der Wohngebiete im Osten von Hausen-Arnsbach und im Westen von Westerfeld - besonders die des Baugebietes Westerfeld-West - besser zu schützen, erwarten wir weiterführende Lärmschutz-Maßnahmen als im Plan vorgesehen. Besonders im Bereich der Querung der Taunusbahn fordern wir Sie auf, Lärmschutzwände oder Ähnliches entlang der Straße zu planen und zu verwirklichen.

**Der Anregung wird nicht entsprochen.**

**Wie die Untersuchungen aufzeigen, werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen aktiver oder passiver Art im Zusammenhang mit dem Straßenneubau besteht daher nicht.**

Weiterhin ist es unseres Erachtens unabdingbar, die geplante Trasse im Bereich der Feuchtbrache entweder in westliche oder in östliche Richtung so zu verlegen, dass diese nicht tangiert wird.

**Der Anregung wird nicht entsprochen.**

**Die Trassenführung wurde so gewählt, dass die angesprochene und in den Bebauungsplan integrierte Feuchtbrache möglichst wenig angeschnitten wird. Im Zuge der Planfassung für die 2. Offenlage werden in diesem Zusammenhang die bestehenden Biotopflächen erweitert und entsprechende Festsetzungen zum Erhalt und zur weiteren Aufwertung getroffen. Darüber hinaus trifft der Bebauungsplan Festsetzungen für Leitstrukturen im Zusammenhang mit dem vergrößerten Durchlass,**

### **3. Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Schreiben vom 02.07.2012**

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen seitens Hessen Mobil keine Einwände.

#### Fachliche Hinweise

Für die Maßnahme am Kreisverkehr K 723/Verbindungsstraße ist auf Grundlage der genehmigten Planung eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Straßenbaulastträger (Hochtaunuskreis) rechtzeitig abzuschließen. Mehraufwendungen für Erhaltung und Unterhaltung der Flächen sind gemäß den Ablöserichtlinien abzulösen.

**Der Anregung wird entsprochen.**

**Die Stadt Neu-Anspach wird sich frühzeitig mit Hessen Mobil in Verbindung setzen und eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung schließen.**

Die Kosten für die geplante Maßnahme sind veranlasserbedingt von der Stadt Neu-Anspach zu tragen.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Gegen den Straßenbaulastträger der klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Parallel zu dem hier vorliegenden Aufstellungsverfahren wurde eine Schalltechnische Untersuchung eingeholt die zum Ergebnis hatte, dass nach Inbetriebnahme der Straße kein immissionsschutzrechtlicher Konflikt zu den angrenzenden Wohngebieten besteht.**

#### **4. Hochtaunuskreis – Verwaltungssteuerung, Organisation, Demografie und Statistik Schreiben vom 24.06.2012**

Zu dem o.g. Bebauungsplan wird seitens des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises folgende Stellungnahme abgegeben:

Vom Fachbereich Ländlicher Raum werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen. Aus dieser Sicht wird zu der vorliegenden Bauleitplanung wie folgt Stellung genommen:

Mit dem oben genannten Bebauungsplan beabsichtigt die Stadt Neu-Anspach die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um den Lückenschluss zwischen der L 3270 und der K 723 vollziehen zu können.

Gegenüber dem Vorentwurf aus dem Jahr 2010 wurde die Trassenführung etwas modifiziert. Insbesondere wird die Taunusbahn jetzt mittels einer Dammschüttung über- und nicht mehr unterführt. Diese Entscheidung beruht auf Kostengründen sowie auf bestehenden hydrologischen Schwierigkeiten.

##### ***Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.***

Aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft ist auf den mit der Planung in Verbindung stehenden Verbrauch von 9,4 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzter Fläche aufmerksam zu machen, von denen jedoch ca. 1/3 in landwirtschaftlicher Nutzung als extensives Grünland verbleibt. Hierbei handelt es sich um die durch die Trassenführung verursachten Anschnittflächen, die in den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit aufgenommen wurden und der teilweisen Kompensation der Maßnahme dienen.

Vor dem Hintergrund der überregionalen Funktion, die die Straße haben wird und der prognostizierten Frequentierung in Höhe von ca. 11.000 Fahrzeugen im mittleren Abschnitt innerhalb von 24h, wird diese Betroffenheit im vorliegenden Fall zurückgestellt.

##### ***Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.***

Naturschutzrechtlich verbleibt ein Defizit von 46.723 Biotopwertpunkten, welches über den im 3. Bauabschnitt verbliebenen Biotopwertüberhang von 298.475 Punkten kompensiert werden soll. Gemäß den vorhandenen Altunterlagen sollte der Biotopwertüberhang dem Ökokonto der Stadt Neu-Anspach seinerzeit gutgeschrieben werden.

##### ***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Entwässerungssysteme wie Drainagen und Sammler in ihrer Funktion unbedingt zu erhalten sind.

##### ***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

##### ***Die bestehenden Entwässerungssysteme werden soweit wie möglich erhalten.***

Aufgrund der in der Planphase erfolgten intensiven Abstimmung mit dem Ortslandwirt und der Berücksichtigung der in der ersten Beteiligung vorgetragenen Änderungswünsche, ergeben sich zu der jetzigen Entwurfsfassung keine weiteren Anregungen.

Seitens des Fachbereichs Wasser- und Bodenschutz bestehen keine prinzipiellen Bedenken gegen den offengelegten Bebauungsplan.

##### ***Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.***

##### Wasserwirtschaft

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich 2 Oberflächengewässer, die von der Trasse der Straße gekreuzt werden. Dies sind der Häuserbach und der Arnsbach. Aus den Darstellungen des B-Plans lassen sich unmittelbar bzw. mittelbar 3 Tatbestände ableiten, die (zusätzlich) eine wasserrechtliche Genehmigung erfordern:

- Überbauung eines Oberflächengewässers
- Eingriff in ein Überschwemmungsgebiet

- Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer

Beide Gewässer sind von der Straße bzw. dem Dammbauwerk zu überqueren und bedürfen nach § 22 Hessischem Wassergesetz (HWG) einer Genehmigung. Entsprechende Planungen liegen dem Fachbereich Wasser- und Bodenschutz vor.

Diesbezüglich ist auf unterschiedliche Dimensionsangaben zu den Durchlassbauwerken in der Begründung zum B-Plan und den wasserrechtlichen Antragsunterlagen hinzuweisen. In den wasserrechtlichen Antragsunterlagen sind, nicht aus wasserwirtschaftlichen Erfordernissen resultierend, deutlich größere Durchlässe vorgesehen. Aufgrund der Dimensionen der 3 Durchlässe (2 x Gewässer- und 1 x Kaltluftführung), wäre über eine Darstellung im Planwerk nachzudenken.

**Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.**

**Der Umweltbericht zu dem hier vorliegenden Bebauungsplan (Stand 2. Offenlage) wird detaillierter auf die z. T. erfolgte Neudimensionierung der Maulprofile und Durchlässe eingehen.**

Weiterhin sind in der Begründung zum B-Plan Angaben zur Entwässerung gemacht, die nicht den dem Fachbereich Wasser- und Bodenschutz aktuell vorliegenden Antragsunterlagen zur Einleitung des „Straßenabwassers“ in den Arnsbach entsprechen. Auch sind im Planwerk entgegen den Antragsunterlagen zwei Regenrückhaltebecken dargestellt.

Der zur Genehmigung vorgestellte Ersatzretentionsraum für den Dammkörper im offiziell festgestellten Überschwemmungsgebiet des Häuserbachs fehlt hingegen im B-Plan.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes wird entsprechend aktualisiert, die abweichenden Darstellungen resultieren daraus, dass die eingereichten Genehmigungsunterlagen jünger waren als der Planstand des Bebauungsplan-Entwurfes (03.04.2012). Diesem Umstand wird mit der 2. Offenlage abgeholfen, so dass die in Rede stehenden Unterlagen kongruent sind.**

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht und in der Begründung mit Bezug zum Eingriff in das Überschwemmungsgebiet jeweils Paragraphen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. des HWG in der alten Fassung (31 bzw. 14) zitiert werden. Eine Aktualisierung der relevanten Paragraphen aufgrund „neuer Wassergesetze“ erscheint erforderlich. Gleiches gilt für den gesetzlichen Bezug der Thematik Gewässerrandstreifen.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Die Begründung redaktionell angepasst.**

In Bezug auf den Gewässerrandstreifen ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzlichen Regelungen zum Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG bzw. § 23 HWG) unabhängig von Ausweisungen und/oder textlichen Festsetzungen im B-Plan gelten. So sind u. a. die Verbote des § 38 WHG immer zu befolgen. Textliche Festlegungen zu 5 m breiten Uferrandstreifen (Ziffer 2.1.2 2. Absatz; Sukzessionsflächen) in einem ausgewiesenen 10 m breiten Korridor (mit dem Entwicklungsziel naturnaher Bachverlauf mit beidseitigem Uferrandstreifen) „ersetzen“ nicht die genannten Paragraphen, sondern stellen nur ein weiteres Mittel zum Zweck dar.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Die getroffenen Festsetzungen ergänzen die im Hessischen Wassergesetz getroffenen Regelungen.**

#### Bodenschutz

Aus fachlicher Sicht ist eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden im Umweltbericht nur unzureichend erfolgt. So sind die Darlegungsinhalte des Umweltberichts (vergleiche z.B. Prüfkatalog 5 der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) nur rudimentär bearbeitet worden.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Das Thema Schutzgut Boden wird im Umweltbericht weitergehend thematisiert ohne das hieraus voraussichtlich ein Änderungsbedarf für die Planung ansteht.**

#### Allgemeine Einschätzung

Die im B-Plan und dessen Begründung sowie die im Umweltbericht getätigten Aussagen sind nachvollziehbar. Die abzusehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden bei Umsetzung der Maßnahme erscheinen vertretbar.

***Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.***

Seitens des Fachbereichs Leitstelle Umwelt wird wie folgt Stellung genommen:

Wie in der Begründung aufgeführt, fanden im Vorfeld Vorabstimmungen mit dem Fachbereich Leitstelle Umwelt statt. In diesen Gesprächen wurde insbesondere die Zerschneidungs- und Barrierewirkung des Dammes hervorgehoben. In der Begründung wird auch darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht diese Thematik behandelt wird und geeignete Maßnahmen aufgezeigt werden, die Trennwirkungen aufzuheben. Die Dimensionierung soll nicht nur anhand hydraulischer Notwendigkeiten erfolgen, sondern auch hinsichtlich ökologischer Notwendigkeiten.

Im Umweltbericht und auch im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden jedoch weder die Auswirkungen ausreichend ermittelt, noch Maßnahmen zur Minderung bzw. zur Kompensation herausgearbeitet. Dementsprechend existieren auch keine Festsetzungen.

Wie folgend für die einzelnen Schutzgüter dargelegt, sind nach unserer Einschätzung und nach der Recherche von Fachliteratur zu dieser Thematik, die auf S. 14 der Begründung genannten Dimensionierungen und die Anzahl der Durchlässe nicht ausreichend! Diesbezüglich ist nachzuarbeiten und die Festsetzungen entsprechend anzupassen.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.***

***Die Stadt Neu-Anspach hatte bereits im Rahmen der Entwurfsoffenlage beschlossen eine (eingeschränkte) weitere Beteiligung durchzuführen, durch die die aktualisierten Ergebnisse der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Erhebungen sowie der Fortgang des wasserrechtlichen Verfahrens Eingang finden sollen. Vorliegendes Missverständnis beruht darin, dass der Abstimmungstermin der hier angesprochen wurde, nach dem letzten Planstand der Entwurfsunterlagen stattfand (Planstand 03.04.2012). Die Entwurfsunterlagen sind in der Fassung des erfolgten Entwurfs- und Offenlagebeschlusses in die Beteiligungsverfahren gebracht worden. Die hier angemahnte Aktualisierung erfolgt wie geplant in der hiermit vorliegenden 2. Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes.***

Im Umweltbericht fehlen Ausführungen zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten. Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes ist sehr kurz ausgefallen. Des Weiteren sind die Aussagen zum Monitoring nicht ausreichend. Es ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen, die neben der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen auch Maßnahmen hinsichtlich des Bodenschutzes kontrolliert.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***In der Begründung zum Bebauungsplan wird bereits unter Vorbemerkungen auf die bestehenden Trassenführungen eingegangen. Die Stadt Neu-Anspach befasst sich seit nunmehr rd. 10 Jahren mit der Planung der Heisterbachstraße und den unterschiedlichen Trassenführungen. Der 3. BA ist bereits realisiert, der 4. BA wurde zwischen Vorentwurf und Entwurf dahingehend umgeplant, dass die Trasse nicht mehr wie ursprünglich vorgesehen unter der Bahn sondern über der Bahn läuft. Dies war begründet in der Grundwassersituation so wie in der expliziten Würdigung wasserrechtlicher Belange. In dem Zusammenhang wurde auch über eine mögliche Trassenvariante 5 mit Netzanschluss an der L 2170 nachgedacht; diese wurde dem ASV vorgestellt. Die Trasse wäre nach dem Gewerbegebiet Feldchen in östliche Richtung abgeschwenkt und nördlich von Westerfeld verlaufen.***

***Die Variante musste allerdings verworfen werden, da das ASV die Förderfähigkeit verneinte. Insofern verbleibt die hiermit vorliegende Trasse, die in mehreren Abstimmungsgesprächen, an denen auch die Untere Naturschutzbehörde teilgenommen hat, zur Diskussion gestellt wurde und im Endeffekt als machbar gebilligt wurde. Nichts desto Trotz wird das entsprechende Kapitel auch in den Entwurf des Bebauungsplanes Eingang finden. Gleiches gilt für die Fortentwicklung der Aussagen zum Monitoring.***

#### Kaltluft

Wie im Kapitel 2.1 des Umweltberichts aufgeführt, ist der Bereich zwischen Westerfeld und Hausen-Arnzbach als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“ im RegFNP ausgewiesen. Gemäß den Grundsätzen G4.6-2 sollen die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie die Kalt- und



Frischluftabflussschneisen gesichert, offen gehalten und soweit erforderlich, wiederhergestellt werden. Diese Gebiete sind als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“ ausgewiesen und sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion bzw. den Transport frischer und kühler Luft behindern, freigehalten werden. Die Ausweisungen beruhen u. a. auf einem Kaltluftsimulationsmodell. Auch in der SUP (Strategische Umweltprüfung) wird die Auswirkung auf den Kaltlufthaushalt aufgeführt.

Der Gutachter sieht in Kapitel 3.3 des UB zwar Behinderungen des Kaltluftabflusses, rechnet jedoch aufgrund der lufthygienisch unproblematischen Situation in der Ortslage Westerfeld nicht mit nennenswerten Beeinträchtigungen. Dies ist unsererseits nur sehr schwer nachvollziehbar. Eine detaillierte Begründung für diese Aussage sucht man vergebens. Zu bioklimatischen Auswirkungen werden überhaupt keine Aussagen getroffen. Ebenso wird das durch den Kaltluftstau erhöhte Frostrisiko nicht weiter betrachtet. Von einer in der Begründung angekündigten „besonderen Beachtung“ des Kaltluftabflusses im Umweltbericht kann nicht die Rede sein.

In einem Fachbericht von MOLDENHAUER & LORENZ (2004): „Kaltluft für Teilgebiet Osterzgebirge“, beschreiben diese, das sowohl quer zur Talsohle verlaufende Hindernisse, als auch solche die hangparallel verlaufen, einen markanten Kaltluftstau auslösen. Auf die Bedeutung von Kaltluftgebieten und die Auswirkungen weisen auch die Studien von GERST, BUBENZER & MÄCHTLE (2011) „Die Klimarelevanz von Bodeninanspruchnahmen“ hin.

Nach Beobachtungen von KING (1973) kann die Ausbildung derartiger Kaltluftstaus durch Durchlässe von mindestens 10 m Breite wirksam unterbunden werden. Leider ist in der vorliegenden Planung keine derartige Maßnahme vorgesehen! - Warum?

Sollten keine derartigen Durchlässe vorgesehen und entsprechend festgesetzt werden, ist eine Zusatzbewertung für die Klimawirkungen gemäß KV (Kompensationsverordnung) durchzuführen, da das „Standardverfahren“ der KV nicht ausreichend ist, um den Eingriff, aber auch um die Kompensation zu ermitteln und damit zu einer erheblich unvollständigen Bewertung führt.

Für die weitere Bearbeitung wird hinsichtlich dieser Thematik die Sichtung und Berücksichtigung nachfolgender Fachliteratur nahe gelegt:

MOLDENHAUER & LORENZ (2004): „Kaltluft für Teilgebiet Osterzgebirge“, im Auftrag des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie

KING (1973): Untersuchungen über kleinräumige Änderungen des Kaltluftflusses und der Frostgefährdung durch Straßenbauten

GERST, BUBENZER & MÄCHTLE (2011) „Die Klimarelevanz von Bodeninanspruchnahmen“

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.***

***Die Ausführungen im UB und die Darstellung des geplanten Kaltluftdurchlasses werden entsprechend ergänzt. Die Darstellung fehlte in den vorgelegten Unterlagen, da ein entsprechendes Abstimmungsgespräch mit Straßenplanern, Planungsträgern und Stadt erst nach Erstellung der Unterlagen stattfand. Eine Zusatzbewertung nach KV erübrigt sich damit.***

#### Tiere

In Kapitel 2.1 des Umweltberichts wird dargestellt, dass die geplante Trasse durch einen Bereich mit „Ökologisch bedeutsamer Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ liegt, dessen Darstellung mit „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ überlagert ist.

„Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ sollen als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. Dieser Verbund wird durch die Trasse zerschnitten. Je nach Tierart kann der Damm nicht überwunden werden bzw. ist die Querung der Straße mit einem erhöhten Tötungsrisiko verbunden. Die geplanten Durchlässe sind nicht ausreichend dimensioniert, um die Zerschneidungswirkung zu vermeiden. Auch in der SUP sind die Auswirkungen auf den Biotopverbund aufgeführt.

Aufgrund der erheblichen Zerschneidungs- und Barrierewirkung ist das „Standardverfahren“ der KV nicht ausreichend, um den Eingriff, aber auch um die Kompensation zu ermitteln und dies zu einer erheblich unvollständigen Bewertung führt. Für die Zerschneidung ist eine Zusatzbewertung gemäß KV durchzuführen. Zu bewerten ist die Zerschneidung vor dem Eingriff vorhandener Vernetzungsbeziehungen. Der Umfang ist nach den ersparten Kosten für den Bau von Ersatzlebensräumen bzw. für den Bau von Unter- oder Überführungen oder Ersatzzuwegungen zu errechnen.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

**Der Umweltbericht wird um Ausführungen zum Biotopverbund ergänzt. Da einerseits die Gewässerdurchlässe größer dimensioniert werden, um auch für einige Tierarten durchgängig zu sein und ein eigener großer Durchlass für Wildtiere und Kaltluft in der Planung berücksichtigt wird, wird die Lebensraumzerschneidung soweit möglich minimiert. Eine zusätzliche Bewertung, die aus der Berücksichtigung eingesparter Kosten für den Bau von Durchlässen oder Ersatzlebensräumen resultiert, erübrigt sich damit.**

#### Schalenwild

Die geplante Dammschüttung führt nicht zuletzt auch zu einer Zerschneidung des Lebensraumes für Nieder- und Schalenwild. In Verbindung mit einer Überquerung der Trasse durch diese Tiere kann es zwangsläufig zu Kollisionen kommen, die ein Gefahrenpotential für Mensch und Tier darstellen. Geeignete Durchlässe können ein derartiges Risiko minimieren. Hierzu eignen sich Durchlässe welche eine relative Enge (Breite x Höhe: Länge) mit einem Wert von mind. 1,0 -1,5 besitzen. Die Breite und Höhe sollten dabei mindestens 4 m betragen (OLBRICH 1984). Überdies erscheinen Leitstrukturen wie Feldgehölze aber auch Wildzäune für unabdingbar. Die in den Planungsunterlagen dargestellten Durchlässe sind demnach unterdimensioniert! Angaben zu etwaigen Leitstrukturen sucht man ebenfalls vergebens!!

Für die weitere Bearbeitung wird hinsichtlich dieser Thematik die Sichtung und Berücksichtigung nachfolgender Fachliteratur nahe gelegt:

- (OLBRICH 1984): Untersuchungen der Wirksamkeit von Wildwarnreflektoren und der Eignung von Wilddurchlässen. Zeitung Jagdwissenschaft 30.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

**Die Angaben zur Lage und Dimensionierung des geplanten Wild- und Kaltluftdurchlasses und zur Anlage von Leitstrukturen werden im Umweltbericht ergänzt. Die relative Enge des geplanten Durchlasses beträgt  $([10,01 \times 7,37] / 44,50) = 1,65$  und ist damit ausreichend.**

#### Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte im Offenlandbereich zwischen Westerfeld und Hausen-Arnsbach. Festgestellt wurden vier Arten bzw. Artenpaare, die zu den Gebäude- oder Baumhöhlenbewohnern zählen. Hinweise auf Quartiere wurden nicht gefunden. Als Auswirkung wird deshalb nur die Zerschneidung der Leitstrukturen betrachtet. Vom Gutachter wird ein potentiell erhöhtes betriebsbedingtes Gefährdungspotential gesehen. Zur Entschärfung schlägt der Gutachter eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h und die Schaffung einer Überflughilfe vor.

Unsererseits wird davon ausgegangen, dass vom Vorhabensträger nicht vorgesehen ist, die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen. Die als Überflughilfe festgesetzten Gehölzpflanzungen werden nicht als ausreichend betrachtet, um das Gefährdungspotential zu entschärfen. Insbesondere bei der Brücke über die Bahn werden die Fledermäuse auf die Straße zugeleitet. In Höhe der Brücke fehlen jedoch Gehölze, so dass das Tötungsrisiko hier sogar erhöht wird. Des Weiteren ist bei den Pflanzungen keine Staffelung festgesetzt, so dass die Bäume z.B. am Böschungsfuß stehen können und Sträucher direkt an der Fahrbahn, so dass auch hier die Fledermäuse direkt in den Verkehr geleitet werden. Neben der Ausgestaltung ist zu beachten, dass die Wirksamkeit von Gehölzen als Überflughilfe erst ab einer gewissen Entwicklungsstufe gegeben ist. Nach der Pflanzung ist die Struktur zu lückig und wenig dicht. Aufgrund der Dammlage und der Breite der Straße sind Gehölzpflanzungen als Hop-Over nach BRINKMANN ET AL (2008) nur bedingt geeignet.

Querungshilfen sind aber unerlässlich. Anhand der durchgeführten Erfassung kann nicht gesagt werden, wie sich die Straße auf die Funktionszusammenhänge auswirkt. Es ist nicht bekannt, wo sich Wochenstuben, Einzelquartiere, Jagdhabitats, Winterquartiere befinden und wo die verbindenden Flugwege genau liegen. BRINKMANN ET AL (2008) weisen in ihrem Leitfaden darauf hin, dass sich bei Neubauplanungen von Straßen die Frage stelle, inwieweit eine durch das Vorhaben zusätzlich verursachte Mortalität den Erhaltungszustand der lokalen Populationen beeinflusst. Der Verkehrstod von nur wenigen adulten Individuen/Jahr können Fledermausbestände spürbar verringern.

In dem Leitfaden wird die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung und Licht für die im Untersuchungsraum vorkommende Große bzw. Kleine Bartfledermaus und die Fransenfledermaus als hoch angegeben. Querungshilfen als Vermeidungsmaßnahmen sind mit hoher bzw. mit mittelhoher Priorität erforderlich. Bei der Zwergfledermaus ist die Empfindlichkeit vorhanden bis gering und Querungshilfen erforderlich mit eher geringer Priorität.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

**Im Umweltbericht (UB) wird vorgeschlagen, die Geschwindigkeit zu reduzieren oder Überflughilfen einzurichten. Da eine Geschwindigkeitsbegrenzung nicht realistisch erscheint, wird die Gestaltung der Überflughilfen unter Berücksichtigung der Hinweise (Staffelung, technische Übergangslösungen) im UB konkretisiert.**

Für Trassen in Dammlage werden Durchlässe zur gefahrlosen Unterquerung als geeignet erachtet. Für die Wirksamkeit entscheidend ist jedoch neben der Dimensionierung auch die Anbindung. Zur Dimensionierung wird auf den Leitfaden von BRINKMANN ET AL (2008) verwiesen. Durch gezielte Anbindung der Durchlässe mit linearen Gehölzstrukturen sind die Fledermäuse zu den Durchlässen zu leiten, damit sie dort gefahrlos die Trasse unterqueren können. Grundsätzlich sollte die Trasse für eine oberirdische Überquerung unattraktiv gestaltet werden. Deshalb ist die Festsetzung 2.3.1 (auf 1/3 bis 1/2 der Böschung Gehölzpflanzungen) zu überarbeiten und zu konkretisieren. Es ist zu beachten, dass für die Funktionstauglichkeit einer Leitstruktur eine rechtzeitige Pflanzung entscheidend ist. Eine Neuanlage von Gehölzstrukturen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer Straße bereits eine Leitstruktur bilden muss, sollte mindestens 2 bis 3 Jahre Vorlauf haben. Ggf. sind technische „Zwischenlösungen“ vorzusehen.

Anhand der derzeitigen Unterlagen und Planungen kann ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Verbote nicht „weggewogen“ werden können, sondern die Entscheidung der zuständigen Behörde obliegt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei Eintritt der Verbotstatbestände eine Ordnungswidrigkeit, ggf. eine Straftat begangen wurde. Des Weiteren ist dann der Eintritt eines Umweltschadens zu überprüfen.

Aussagen zu Monitoring und Risikomanagement fehlen völlig und sind zu ergänzen.

Für die weitere Bearbeitung wird hinsichtlich dieser Thematik die Sichtung und Berücksichtigung nachfolgender Fachliteratur nahe gelegt:

- Brinkmann, R., Biedermann, M., Bontadina, F., Dietz, M., Hintemann, G., Karst, I., Schmidt, C., Schorcht W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. - Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 Seiten.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zum Teil zurückgewiesen.**

**Angaben zur Anlage von Leitstrukturen werden in die Planunterlagen aufgenommen. Eine für Fledermäuse unattraktive Gestaltung der gesamten Straßenböschung durch das Fehlen von Gehölzen ist jedoch im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Abpufferung der Belastungen für Naherholung und Anwohner nicht zielführend.**

**Ein zeitlicher Vorlauf der Anpflanzung von Gehölzstrukturen von 2 bis 3 Jahren vor Inbetriebnahme ist aufgrund der Priorität des Straßenbauvorhabens nicht möglich.**

**Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag bzw. der Umweltbericht wird um Aussagen zum Monitoring und Risikomanagement ergänzt.**

#### Vögel

Im Hinblick auf die avifaunistischen Erhebungen bzw. Betrachtungen soll im Folgenden nur auf die beiden Arten Feldlerche und Rebhuhn eingegangen werden.

Im Hinblick auf die Ausführungen zur Feldlerche reduzieren sich die Angaben auf den direkten Einfluss der Dammaufschüttung. Hinweise auf etwaige negative Auswirkungen, die sich aus dem Betrieb der Trasse ergeben, sucht man vergebens. So reduziert sich beispielsweise die Habitateignung für Feldlerchen in Abhängigkeit der Verkehrsdichte bei einer realistischen Anzahl von 10.000 Fahrzeugen pro Tag, in den ersten 100 m vom Fahrbahnrand um 40 % und in den folgenden 200 m um 10 % (GARNIEL ET AL. S.24).

**Die Hinweise werden zurückgewiesen.**

**Wie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt, bestehen neben dem Lebensraumverlust für Feldlerchen durch die direkte Inanspruchnahme von Flächen weitere Lebensraumverluste durch Kulisseneffekte. Diese überlagern sich mit den betriebsbedingten Randeffekten, so dass die Reduzierung der Lebensraumeignung nicht weiter berücksichtigt werden muss.**

Hinweise, wonach die offene Feldlandschaft rund um Neu-Anspach sowie die nahe Wetterau als geeignete Ausweichmöglichkeit dargestellt werden, sind nur sehr schwer nachvollziehbar, zumal davon ausgegangen werden kann, dass das selbige Habitat bereits aktuell durch eine der Biotopqualität entsprechende Feldlerchenpopulation bewohnt wird. Ein wirklicher Ausgleich kann ausschließlich über geeignete Maßnahmen zur Biotopverbesserung im direkten Umfeld im Bereich von Neu-Anspach realisiert werden. Neben den Auswirkungen durch den Straßenbau, sind auch die Summationswirkungen zu betrachten, insbesondere die durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Westerfeld West“. Wie weit bereits der Lebensraum reduziert wurde, sieht man bei einem Vergleich der Übersichtskarte mit der aktuellen Liegenschaftskarte. Bei Arten mit ungünstig-unzureichenden oder sogar ungünstig-schlechten Erhaltungszustand, deren Erhaltungszustand u. a. in schlechten Habitatbedingungen begründet ist, sind zur Heranziehung der Legalausnahme vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

**Grundsätzlich erlauben natürliche Bestandsschwankungen sowie Schwankungen der Brutdichte, welche von der wechselnden Flächenbewirtschaftung abhängig ist, die Annahme, dass aus überbauten Habitaten verdrängte Feldlerchen in unbesetzten Habitaten eine Ausweichmöglichkeit finden. Da aber im Zusammenhang mit anderen Projekten auch kumulative Wirkungen bestehen und mehrere Feldlerchenhabitate entfallen, werden noch in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Flächen gesucht, die durch Maßnahmen für die Feldlerchen aufgewertet werden können. Die Sicherstellung der Maßnahmen kann dann mit den Bewirtschaftern über vertragliche Regelungen oder den Ankauf der Flächen durch die Stadt erfolgen, so dass sich eine parzellenscharfe Darstellung im Bebauungsplan erübrigt. Da die Verfügbarkeit an geeigneten Flächen jedoch eingeschränkt ist, wird auch die Möglichkeit der einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zumindest in Betracht gezogen, um für die Planung Rechtssicherheit zu erreichen.**

Im Hinblick auf die Erhebung zur Anwesenheit des Rebhuhns, ist zunächst zu bemerken, dass der Einsatz von Rufattrappen seitens der Rebhühner sehr häufig keinerlei Reaktionen der Vögel auslöst und somit nicht als Ausschlusskriterium für einen etwaigen Bestand herangezogen werden kann. Ein Bestand von bis zu 3 Brutpaaren wurde im Rahmen einer aktuellen Bestandserhebung der Uni Gießen nachgewiesen und kann sowohl von Vertretern der lokalen Naturschutzverbände als auch von uns bestätigt werden.

**Die Hinweise werden zurückgewiesen.**

**Der Gutachter hat selbst über mehrere Jahre ehrenamtlich Rebhühner kartiert und ist daher in der Lage, die Erfolgsquote der Methode selbst einzuschätzen. Wie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt, wird das Vorkommen des Rebhuhns trotz fehlender eigener Nachweise nicht ausgeschlossen. Da erst nach Erstellung des Fachbeitrages im April 2012 genauere Angaben zur Verortung der Rebhuhn-Vorkommen vorlagen, werden diese konkreten Angaben in der fortgeschriebenen Fassung des Fachbeitrages entsprechend berücksichtigt**

Die getroffene Aussage, wonach ein Lebensraumverlust für die Rebhühner nicht erkennbar ist, ist absolut nicht haltbar. So führt eine lärmbedingte Verschärfung der Prädatorengefahr ggf. zu populationsgefährdenden Verlusten durch potentielle Fressfeinde. Die negativen Auswirkungen des Lärms bestehen u. a. darin, dass Warnrufe maskiert werden, die nicht oder zu spät wahrgenommen werden. Für die sonst funktionierenden Abwehrstrategien bleibt den Elterntieren keine ausreichende Zeit. Für das Rebhuhn ermittelten GARNIEL ET AL. (2007) derartige Effektdistanzen von 300m. Überdies postulieren selbige Autoren eine Abnahme der Habitataignung für Rebhühner von 25 % im Bereich der ersten 100 m entlang der Trasse.

Unter Berücksichtigung der sehr bedenklichen Populationssituation (ungünstig-schlecht) und Habitatverschlechterung stellt das angedachte Projekt in Anlehnung an die Ausführungen von TRAUTNER & Jooss (2008) durchaus als eine „erhebliche Störung“ nach § 44 BNatSchG dar.

Aussagen für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Rebhuhnpopulation sind im Rahmen des Fachberichtes nicht getroffen.

**Die Hinweise werden zurückgewiesen.**

**Gemäß den vorliegenden Angaben zur Verteilung der drei Rebhuhnreviere (Abstimmungsgespräch 03.05.2012) ist davon auszugehen, dass zwei davon rd. 200 m nördlich der vorhandenen Kreisstraße, ein weiteres ca. 100 bis 150 m östlich im Bereich des RÜB liegt. Die Brutgebiete liegen damit bereits außerhalb eines Bereiches, in dem eine Abnahme der Habitataignung postuliert wird.**

**Für die Rebhuhnreviere im Norden ändert sich nichts im Habitatbereich, da die Straße im Zuge der Planung geringfügig nach Süden verlagert wird. Auch das Bruthabitat des dritten Rebhuhnpaars bleibt erhalten. Die zitierten Effektdistanzen, in denen es zu einer erhöhten Prädation kommen kann, berücksichtigen nicht die vorliegende Lärmprognose, wonach alle Brutreviere außerhalb des sog. kritischen Schallpegels (beim Rebhuhn 55 dB(A) nach Garniel et al.) liegen. Oberhalb dieses Wertes – also von der 55dB(A)-Isophone zur Straße hin - ist mit den genannten Maskierungseffekten zu rechnen, unterhalb jedoch nicht. Eine Erfüllung des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht gegeben.**

**Gezielte Maßnahmen für die Rebhuhnpopulation sind nicht vorgesehen, jedoch sind geplante Maßnahmen wie die Schaffung von extensivem Grünland und die Anlage von Hecken auch für die Rebhühner wirksam.**

Insgesamt gesehen verfügt der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbericht über massive Mängel. Betriebsbedingte Auswirkungen der Trasse werden nur sehr geringfügig bzw. gar nicht berücksichtigt. So besitzt der mit dem Verkehr einhergehende Lärm auch für viele weitere - hier nicht explizit aufgeführte - im Untersuchungsbereich nachgewiesene Vogelarten, einen negativen, die Habitatqualität reduzierenden Effekt.

Anhand der derzeitigen Unterlagen und Planungen kann ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Verbote nicht „weggewogen“ werden können, sondern die Entscheidung der zuständigen Behörde obliegt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei Eintritt der Verbotstatbestände eine Ordnungswidrigkeit, ggf. eine Straftat begangen wurde.

**Der Hinweis wird zurückgewiesen.**

**Dass die neue Straße auch Randeffekte haben wird, ist unstrittig und wird in der Bilanzierung der Ökopunkte im Umweltbericht berücksichtigt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden jedoch durch die Randeffekte für die geprüften Arten nicht ausgelöst, da sich die Brutreviere in ausreichendem Abstand befinden oder die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG zutrifft.**

Aussagen zu Monitoring und Risikomanagement fehlen völlig und sind zu ergänzen.

Für die weitere Bearbeitung wird hinsichtlich dieser Thematik die Sichtung und Berücksichtigung nachfolgender Fachliteratur nahe gelegt:

- Garniel, A., Mierwald, U., Ojowski, U., (2010) Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- Trautner, J. & Jooss, R. (2008) Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9)

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Angaben zu Risikomanagement und Monitoring werden ergänzt.**

#### Biototypen / Bilanzierung

Durch die Verkehrsbelastung ist mit negativen Randeffekten zu rechnen. Im Umweltbericht aus der frühzeitigen Beteiligung wurde der Punktwert um 3 bis 8 Punkte verringert, in den vorliegenden Unterlagen wird der Punkt lediglich nur noch um einen Punktwert verringert. Diese Veränderung ist nicht nachvollziehbar. Grund ist wohl kaum eine verringerte Verkehrsmenge. Zieht man die KV heran und vergleicht eine Hecken-/Gebüschpflanzung im Außenbereich mit 27 Punkten mit einer straßenbegleitenden Hecken-/Gebüschpflanzung (20 Punkten), sieht man, dass nach KV für die Verkehrsbelastung eine Reduzierung von 7 Punkten zu berücksichtigen ist. Gemäß der Festsetzung 2.3.1 sind mind. 1/3 und höchstens 1/2 der Böschungfläche mit Gehölzen zu bepflanzen. Die restliche Fläche ist mit Landschaftsrasen einzusäen (entspricht Biototyp 06.930). Aufgrund der Verkehrsbelastung ist der Biotopwert von 21 Punkten um 7 Punkte zu reduzieren. Bei den an den der Böschung anschließenden Biotopen kann mit zunehmender Entfernung die Reduzierung herabgesetzt werden. Nicht nachvollziehbar ist weiterhin, warum eine Reduzierung nicht bei der angrenzenden Feuchtbrache erfolgt.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

**Die ursprünglich höhere Herabsetzung der Biotopwerte im Vorentwurf hatten allein das Ziel, die trotz des starken Eingriffs rechnerisch sehr hohe Überkompensation durch die Extensivierung nahezu aller angeschnittener Flächen zu reduzieren und so die Verhältnismäßigkeit zu wahren.**

***Nach Änderung der Planung und Reduktion der Kompensationsflächen im Entwurf des Bebauungsplans erübrigte sich diese starke Abwertung aus dem genannten Grund. Dem Hinweis wird nun dahin gehend gefolgt, als dass die Bilanzierung wie folgt angepasst wird. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit werden die Biotope in Flächen im Nahbereich der Straße (bis einschließlich Unterkante Straßendamm bzw. Unterhaltungsweg) und in Flächen jenseits davon differenziert. Erstere erhalten einen Abzug von 7 Biotopwertpunkten, die übrigen von 4 Punkten.***

Aussagen zur Bauphase fehlen. Mit welchen Auswirkungen ist im Bereich des Baufeldes und der Baustelleneinrichtung zu rechnen? Insbesondere Vermeidungsmaßnahmen (Abzäunung der Feuchtbrache und der Bäume) sind festzulegen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Aussagen zu Vermeidungsmaßnahmen werden im Umweltbericht ergänzt.***

Laut Beschreibung der Vegetation im Umweltbericht kommen im südlichen Bereich noch recht artenreiche Frischwiesen mit wertgebenden Vertretern des Extensivgrünlandes vor. Dies ist in der Flächenbilanz im Bestand nicht berücksichtigt.

***Der Hinweis wird zurückgewiesen.***

***Zwar weisen die Wiesen im südlichen Bereich noch einen geringen Anteil von Arten extensiver genutzten Grünlands auf und sie sind tendenziell artenreicher als die Grünlandflächen im Norden. Allerdings lässt der Anteil der Arten nicht auf eine tatsächliche extensive Nutzung schließen, vielmehr ist auch hier die Wirkung von Wirtschafts- oder mineralischer Düngung zu erkennen, um einen entsprechenden Heuertrag zu produzieren. Darüber hinaus bestehen durchaus auch Belastungen in Folge des Freizeitdrucks einschl. freilaufender Hunde, die den Biotopwert der Wiesen für die Fauna beeinträchtigen. Auf eine gesonderte Ausweisung in der Bilanz als extensiv genutzte Wiesen mit hohem Punktwert wurde daher verzichtet.***

Ein Großteil der Maßnahmenflächen „Extensivwiese“ wird zurzeit als Ackerland genutzt. Der Biotoptyp 06.310 „Extensiv genutzte Frischwiesen“ kann nach KV als Ausgleichstyp nur durch Änderung der Bewirtschaftung bestehender geeigneter Grünlandtypen herangezogen werden. Stattdessen ist in den Bereichen, die bisher als Ackerland genutzt wurden, „Naturnahe Grünlandsaat“ (06.930) mit 21 Punkten heranzuziehen.

***Der Hinweis wird zurückgewiesen.***

***Die Bilanzierung differenziert bei der Ermittlung der künftigen extensiven Grünlandflächen nach bereits bestehendem Grünland (nur Extensivierung; 65.310) und nach Neuanlage auf Ackerflächen (06.930).***

Der Punktwert der Bäche wird in der Planung lediglich um einen Punkt wegen der Verkehrsbelastung reduziert. Durch die Durchlässe wird die Wertigkeit des Biototyps verringert. Bei einer ausreichenden Dimensionierung kann zwar die Auswirkung verringert, jedoch nicht vermieden werden. Der Punktwert ist für den Bereich der Durchlässe deutlich zu reduzieren - in Abhängigkeit der Dimensionierung.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Die Bereiche der Bäche innerhalb der Durchlässe werden mit einem um 10 Punkte verringerten Biotopwert angerechnet.***

Das Niederschlagswasser der Asphaltflächen wird in einem Regenrückhaltebecken gesammelt und in den Arnsbach geleitet, d.h. nicht versickert. Dementsprechend ist in der Bilanzierung der Punktwert für eine völlig versiegelte Fläche anzunehmen (3 BWP). Auch im Gewerbegebiet wird das Niederschlagswasser nicht versickert. Laut Begründung erfolgt die Entwässerung über den Ortskanal, der in die nächstgelegene Kläranlage leitet.

***Der Hinweis wird zurückgewiesen.***

***Zwar handelt es sich bei der Einleitung in ein Regenrückhaltebecken und einer anschließend gedämpften Abgabe an einen Vorfluter nicht um eine Versickerung im eigentlichen Sinne, aber das Niederschlagswasser wird nicht dem Abwassersammler zugeführt, wo es zu einer Erhöhung der Abflussspitzen und zu einer verstärkten hydraulischen Belastung der von der Kläranlage genutzten Vorfluter führt. Eine Anrechnung mit 6 Punkten ist daher statthaft. Da lediglich die Flächen im Gewerbegebiet an das Kanalnetz angeschlossen werden, sind nur diese mit 3 Punkten zu bewerten.***

Die zum Ausgleich vorgesehenen Ökokonto-Maßnahmen sind konkret zu benennen, nach § 9 (1a) BauGB zuzuordnen und in der Abwägung einzustellen.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Der Umweltbericht bzw. die Textlichen Festsetzungen werden um entsprechende Angaben ergänzt.**

#### Landschaftsbild

##### Bewertungsraum

Im Hinblick auf die Zusatzbewertung nach dem Darmstädter Modell erfolgt auf Seite 13 des Umweltberichts die Aussage, dass diese in „gröberer Darstellungsweise“ Anwendung findet. Die hierbei zugrunde gelegten Wirkzonen (Zeichnerische Darstellung im Umweltbericht S. 14) sind allerdings so nicht nachvollziehbar. Eine Unterbrechung der Sichtbeziehung auf den geplanten Straßenverlauf von den beispielsweise nordöstlich, nördlich und nordwestlich an die angenommene Wirkzone II angrenzenden Gebieten erscheint nicht gegeben. Die Wirkzonen sollten dementsprechend in ihrer Größe auf ein realistisches Maß erweitert werden. In diesem Zusammenhang ist auch eine grafische Darstellung und Bewertung von Vor- und Nacheingriffszustand, wie unter den Punkten C 1.1 bzw. C 2.3 des Darmstädter Modells gefordert, zur besseren Nachvollziehbarkeit dringend erforderlich.

**Die Hinweise werden zurückgewiesen.**

**Die durchgeführte Zusatzbewertung erfolgte, um insbesondere die Bedeutung des Naherholungsgebietes zwischen Hausen und Westerfeld zu würdigen. Da es sich bei der Straße im Wesentlichen um ein Erdbauwerk handelt, das eingegrünt wird und nur zum Teil technische Strukturen (Brücken, Durchlässe) deutlich erkennen lässt, ist mit zunehmender Entfernung von einer stark abnehmenden Dominanz auszugehen. Trotz der Höhe des Straßenbauwerks ist die Wirkung sicherlich nicht mit der eines Hochregallagers oder einer Autobahntalbrücke zu vergleichen. Die Beschränkung der Bewertung auf den im Umweltbericht dargestellten Untersuchungsraum wird daher als ausreichend erachtet. Die grafische Darstellung wird zur besseren Nachvollziehbarkeit der berücksichtigten Vorbelastungen ergänzt. Die Erstellung von Visualisierungen oder Fotomontagen geht hingegen über die Anforderungen des Umweltberichts hinaus.**

##### Berechnung des Gesamtpunktwertes

Wenngleich die Einschätzung der Empfindlichkeit [E] des derzeit dargestellten Wirkzonenbereichs mit 6 Punkten, sowie der angesetzte Abschlag von 10%, grundsätzlich mitgetragen werden können, wird die ermittelte Eingriffsintensität [I] höher eingeschätzt. Aufgrund der Dimensionierung des Straßenwalls ist im Hinblick auf die Charakteristik des Eingriffs eher ein Wert von 3 anstelle von 2 Punkten (landnutzungsuntypische Funktionalbauwerke und Gebäudekomplexe - Bsp. Damm- oder Brückenbauwerke) anzusetzen. Des Weiteren sollten neben dem 10%igen Zuschlag für Lärmemissionen durch die neue Straße auch die mit dem zukünftigen Verkehrsaufkommen/Verkehrsfluss verbundenen Bewegungseffekte in die Berechnung einbezogen und, sofern nicht über die Grundbewertung [I] ausreichend erfasst, die Unterbrechung von Sichtbeziehungen entsprechend berücksichtigt werden.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

**Die Eingriffsintensität wird wie vorgeschlagen von 2 auf 3 Punkte herauf gesetzt. Auch wird ein höherer Zuschlag angerechnet. Eine Aufsummierung von Zuschlägen ist im „Darmstädter Modell“ jedoch nicht vorgesehen, so dass der Aufschlag hier maximal 20 % betragen kann.**

#### Gewässer

In der Plandarstellung sind die gesetzlich geforderten 10 m Gewässerrandstreifen vorgesehen, was sehr zu begrüßen ist. Textlich festgesetzt wurde, dass auf 5 m Breite Sukzession zugelassen werden soll. Es ist zu ergänzen, wie die übrigen 5 m genutzt werden sollen, z.B. als extensives Grünland.

**Der Anregung wird gefolgt.**

**Die Festsetzung wird um Nutzungsmöglichkeiten der übrigen 5 m (Sukzession oder extensives Grünland) ergänzt.**

Entlang des Böschungsfußes verläuft ein Wegseitengraben zur Oberflächenentwässerung der Straßen- und Nebenflächen. Es werden keine Aussagen gemacht, wie sichergestellt wird, dass die angrenzende Feuchtbrache mit Quellhorizont und Tümpeln nicht durch den Graben entwässert wird. Bei diesem Bereich handelt es sich um ein § 30 - Biotop. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen verboten,

die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führt.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Auf die Gefahr der Entwässerung wird im fortgeschriebenen Umweltbericht aufmerksam gemacht. Die Lösung der Fragestellung ist jedoch Sache der technischen Planung.***

#### Boden

Die Abarbeitung des Schutzgutes Boden ist nicht ausreichend. Es wird auf den Leitfaden „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des HMUELV hingewiesen. Wendet man Prüfkatalog 6 „Überprüfung der Inhalte des Umweltberichts“ an, erkennt man, dass einige abzurufende Sachverhalte unzureichend bearbeitet wurden.

Unter anderem werden die Ziele des Bodenschutzes nicht dargestellt. Neben einer großmaßstäblichen Darstellung der Böden werden keine Aussagen zur Bestandsaufnahme getroffen. Eine Bewertung fehlt völlig. Laut SUP kommen im Geltungsbereich Böden mit hoher Lebensraumfunktion vor. Auch die Wirkfaktoren des Vorhabens und die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen werden unzureichend dargestellt und bewertet. Aussagen zur Bau- und Betriebsphase sind nicht vorhanden, z. B. Schadstoffeintrag. Neben der Bewertung der Auswirkungen fehlen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. bodenschonende Durchführung, Schutz des Mutterbodens). Die Aspekte des Bodenschutzes wurden auch nicht bei den vorgesehenen, multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen beschrieben. Eine nachvollziehbare Darlegung des Ausgleichs in Wirkung und Umfang fehlt.

Für die weitere Bearbeitung wird hinsichtlich dieser Thematik die Sichtung und Berücksichtigung nachfolgender Fachliteratur nahe gelegt:

- Peter, M., Miller, R., Herrchen, D., Gottwald, T. (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen. Im Auftrag des Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Anhand der vorliegenden Unterlagen kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Die Unterlagen sind in einigen wesentlichen Punkten zu überarbeiten.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Die Ausführungen zum Thema Boden werden ergänzt.***

#### **5. NABU Gruppe Wehrheim**

**Email vom 06.06.2012**

In Ihren textlichen Festlegungen (Planstand 03.03.12) haben Sie unter Punkt 2.1.2 "Entwicklungsziel: Naturnaher Bachverlauf ..." eine Uferstrandstreifenbreite von 5 m vorgesehen. Dagegen ist in dem neuen Hessischen Wassergesetz vom Dezember 2010 § 23 ein Gewässerrandstreifen von 10 m Breite vorgesehen. Wir bitten um Beachtung.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Im Bebauungsplan sind die gesetzlich geforderten 10 m Gewässerrandstreifen festgesetzt. Die textliche Festsetzung wird entsprechend dahingehend angepasst, dass sie neben der Festsetzung zur Sukzession auf 5 m noch eine Festsetzung für die verbleibenden 5 m – z.B. als extensives Grünland - trifft.***

#### **6. Regierungspräsidium Darmstadt**

**Schreiben vom 05.07.2012**

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung wie folgt Stellung:

Die geplante Straßentrasse ist im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010 - StAnz. 42/2011 vom 17. Oktober 2011) als sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, geplant dargestellt. Die Trasse kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst gelten. Gegen die übrigen Festsetzungen bestehen aus regional-planerischer Sicht ebenfalls keine Bedenken.



***Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.***

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist. Ein Natura-2000-Gebiet ist ebenfalls nicht betroffen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde hat zu dem Bebauungsplan umfangreich Stellung bezogen. Auf die diesbezüglichen Beschlussempfehlungen wird verwiesen.***

Aus der Sicht meiner Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden teile ich Ihnen folgendes mit:

Oberflächengewässer

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

Jedoch haben sich die, in der Begründung unter 6.8 „Oberirdische Gewässer“ genannten, gesetzlichen Grundlagen geändert.

Bezüglich des Gewässerrandstreifens gilt § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG).

Des Weiteren gilt für wasserrechtliche Genehmigungen zum Gewässerausbau der § 68 WHG i.V.m. § 43 HWG.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die gesetzlichen Grundlagen werden redaktionell angepasst.***

Bergaufsicht

Aus bergrechtlicher Sicht wurde keine Überprüfung des Bebauungsplanentwurfes durchgeführt.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

Aus der Sicht des Kampfmittelräumdienstes teile ich Ihnen mit, dass ich den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn im Bauleitplanverfahren von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem o.g. Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie an Herrn Schwetzler, Tel. 06151 -125714, richten. Schriftlich Anfragen sind an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst, 64278 Darmstadt zu richten.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.***

**7. Regierungspräsidium Darmstadt – Kampfmittelräumdienst  
Schreiben vom 20.06.2012**

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein

kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

#### **8. Regionalverband FrankfurtRheinMain Schreiben vom 25.06.2012**

Zu dem o.g. Bebauungsplan werden seitens des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain keine Bedenken vorgebracht.

Der Trassenverlauf des 4. Bauabschnittes der Heisterbachstraße ist im gültigen Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) dargestellt. Die im Bebauungsplan dargelegte Linienführung weicht geringfügig von der Trassenlinie im RPS/RegFNP 2010 ab. Die Planung ist dennoch aus dem RPS/RegFNP 2010 als entwickelt anzusehen. Eine Angleichung des Trassenverlaufes kann im Rahmen einer Fortschreibung des RPS/RegFNP 2010 erfolgen.

***Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.***

Teile der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmenflächen liegen auf Flächen, die im RPS/RegFNP 2010 als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt sind. Die angestrebte Nutzung als „Extensivwiesen“ widerspricht dieser Darstellung nicht. Sofern die Maßnahmenflächen im Bereich angrenzender „ökologisch bedeutsamer Flächennutzung...“ mit „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ liegen, wird eine Anpassung der Darstellung im Rahmen einer Fortschreibung des RPS/RegFNP 2010 geprüft.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

Im Bereich der geplanten Gewerbegebietserweiterung weicht der Bebauungsplan von der Darstellung „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung...“ mit „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ im RPS/RegFNP 2010 ab. Zwar ist diese Abweichung geringfügig (ca. 0,25 ha) und damit nicht darstellungsrelevant, sie wird jedoch nicht als erforderlich angesehen, da der bestehende Gewerbeband durch einen Gehölzbestand abgeschlossen und eingegrünt ist, die Fläche nur über einen Erschließungsweg angebunden ist und im südöstlich dargestellten Gewerbegebiet noch ausreichend Reserveflächen zur Verfügung stehen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

Es wird deshalb angeregt, die Fläche in das Ausgleichsflächenkonzept einzubeziehen.

**Der Anregung wird nicht entsprochen.**

**Es besteht konkretes Erweiterungsinteresse des bestehenden Gewerbebetriebes an der Siemensstraße, so dass es an dieser Stelle keiner weiteren Erschließung bedarf. Die Stadt Neu-Anspach hält insofern an der Planung des Gewerbegebietes fest.**

Darüber hinaus wird Folgendes angeregt:

Im Stadtteil Westerfeld ist eine „Überörtliche Fahrradroute, Bestand“ im RPS/RegFNP 2010 dargestellt. In Anbetracht der durch die Heisterbachstraße zu erwartenden Verkehrsentslastung auf dem Streckenabschnitt der L 3270 sollte darüber nachgedacht werden, für den innerorts geführten Radverkehr eine durchgehende Verbindung herzustellen. Die derzeit über die Kransberger Straße geleitete überörtliche Fahrradroute sollte auf die Usinger Straße zurückgeführt werden.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Er betrifft jedoch das hiermit vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht unmittelbar, so dass an dieser Stelle keine weitere Beschlussfassung erfolgen kann. Nichts desto Trotz wird sich die Stadt Neu-Anspach mit den durch den Lückenschluss der Heisterbachstraße auch für den Radverkehr hervorgerufenen Veränderungen befassen und diese gesondert behandeln.***

#### **7. Syna GmbH Schreiben vom 26.06.2012**

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21.05.2012, mit dem Sie uns über die oben genannte Bauleitplanung informierten und nehmen als zuständiger Verteilungsnetzbetreiber wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Hier verweisen wir auf unser Schreiben vom 02.02.2010.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Die in der anliegenden Plankarte dargestellten bestehenden Versorgungseinrichtungen der Syna GmbH werden nachrichtlich soweit zur weiteren Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.***

Durch den Verlauf der Trasse der Heisterbachstraße und die Überquerung der Taunusbahn wird es in diesem Bereich zwingend erforderlich durch die umfangreichen Dammaufschüttungen mit einer maximalen Höhe von 12m die dort verlaufende 20kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung umzubauen (aufzustocken), diese muss in Ihrer Höhe verändert werden um die Mindestabstände zu gewährleisten.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Die Syna wird frühzeitig in die weiteren Planungen eingebunden.***

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel und Freileitungen unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Wir bitten Sie, unsere Versorgungsanlagen innerhalb des Bebauungsplanes zeichnerisch und nachrichtlich in den Originalplan zu übernehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden. Im Zuge des Neubaus von Erschließungsstraßen und -wegen wird die Erweiterung der o. g. Versorgungsanlagen erforderlich.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen***

***und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

Für unsere 20kV-Freileitungen, welche durch den Geltungsbereich der Baumaßnahme verlaufen, sind die im Anschluss genannten Sicherheitshinweise zur Vermeidung von Unfällen unbedingt zu beachten.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen***

***und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

Der Abstand zu unseren 20kV-Freileitungen ist nach DIN VDE 0210 Punkt 12ff einzuhalten.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen***

***und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

Der Schutzstreifen der 20-kV-Freileitungen beträgt 22 m, jeweils 11 m links und rechts der Leitungsachse. Innerhalb des Schutzstreifens der Leitungen sind Leitungsgefährdende Vorrichtungen, hierzu gehören auch Anpflanzen von Bäumen sowie Veränderungen des vorhandenen Geländes (Aufschüttungen), unzulässig. Des Weiteren sind die Lagerung von Kraftstoffen und anderer Feuergefährdeter Stoffe im Schutzstreifen der Freileitung nicht zulässig.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Die 20-kV-Freileitung einschließlich der Schutzstreifen wurde in den Bebauungsplan-Entwurf übernommen.***

Bei Bauarbeiten in der Nähe der 20kV-Freileitungen sind beim Einsatz von Baggern, LKW mit kipparer Ladefläche und sonstigen Baugeräten die DIN VDE 0105 und 0210 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Insbesondere verweisen wir auf das Merkblatt „Bagger und Krane - Elektrische Freileitungen“ der Bau-Berufsgenossenschaft.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen***

***und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen worden.***

Da schon die Annäherung an die 20kV-Freileitungen zum Überschlag führen kann, sind die in den Regelwerken genannten Sicherheitsabstände unbedingt einzuhalten. Ansonsten besteht hier Lebensgefahr für den Fahrzeugführer und alle sich in der Nähe befindlichen Personen.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.***

Die Baufahrzeuge dürfen nach Beendigung des Arbeitstages nicht über Nacht unterhalb der 20kV-Freileitungen geparkt werden. Das Aufstellen von Containern im Schutzstreifen der Freileitungen ist nicht gestattet.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Berücksichtigung bei Bauplanung und –ausführung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen davon wird die unterirdische Verlegung der Leitung geprüft.***

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

***Der Anregung wird entsprochen.***

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Netzbezirk Westerfeld, Herrn Alt, Tel.06081/44771-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

***Der Anregung wird entsprochen.***

## **II. Öffentlichkeitsbeteiligung**

### **1. Karl Arnhold, Eschbacher Str.24 Schreiben vom 30.06.2012**

Zu dem vorliegenden Lärmschutzgutachten möchte ich wie folgt, Stellung nehmen:

Seite 6 Punkt 3 :

Die Straße verbindet nicht nur B 456 und K 723 sondern stellt auch eine Verbindung zur B 275 her. Der daraus resultierende Mehrverkehr wird nicht berücksichtigt. Zumal aus Äußerungen des MdL Herrn Bellino zu entnehmen ist, dass die Verbindung über die Mülldeponie immer noch angedacht wird.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 [Schalltechnische Untersuchung, TÜV Süd] zu entnehmen ist, wurden bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und den geänderten Bereich der K 723 die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. BA berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723. Die berücksichtigten Straßen-/abschnitte, deren Verkehrsdaten sowie die Berechnung der Emissionspegel L<sub>m</sub>, E nach RLS 90 können der Datenbank in der Anlage 5 entnommen werden.***

***Hinsichtlich der Genauigkeit der Verkehrszahlen wird angemerkt, dass eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 10 % zu einer Änderung der Pegel sowohl der Emissions- wie auch der Immissionspegel um 0,4 dB (A) eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 25 % zu einer Änderung der Pegel um 1 dB(A) führt.***

Seite 10 Punkt 6:

Der Prognosezeitraum bis 2020 ist aus oben genannten Gründen viel zu kurz gegriffen. Die Zahlen sollten in regelmäßigen Abständen, z.B. alle 5 Jahre, überprüft werden.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

**Inwieweit diese Prognosezahlen 2020 den von Herrn Arnhold erwarteten Mehrverkehr durch die Verbindung zur B 275 oder auf Grund einer Verbindung zur Mülldeponie berücksichtigen, ist für die Gesamtbetrachtung eher unerheblich.**

**Hinsichtlich der Genauigkeit der Verkehrszahlen ist anzumerken, dass eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 10 % zu einer Änderung der Pegel - sowohl der Emissions- wie auch der Immissionspegel - um 0,4 dB(A), eine Änderung des Verkehrsaufkommen um 25 % zu einer Änderung der Pegel um 1 dB(A) führt.**

Seite 12 Punkt 8 :

Das Ausschließen von Schallschutzmaßnahmen beruhend auf den Prognosezahlen von 2020 kann nicht der richtige Weg sein.

Die Straße wird viele Jahrzehnte bestehen. Die Bürger müssen daher dauerhaft vor Lärm geschützt werden.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 [Schalltechnische Untersuchung, TÜV Süd] zu entnehmen ist, wurde bei den Berechnungen außerhalb der Verkehrskreisel mit der Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h gerechnet. Im Bereich der Kreisverkehre wurde entsprechend der üblichen Berechnungsweise auch der Straßenverkehrsbehörden eine Geschwindigkeit von 30 km/h angesetzt. Es wird hierzu angemerkt, dass außerhalb geschlossener Ortschaften zwar eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 100 km/h gilt, welche auf Grund der zu erwartenden sog. Geschwindigkeitstrichter durch eine entsprechende Ausschilderung vor den beiden Verkehrskreiseln des 4. BA nur in einem relativ kurzen Streckenabschnitt gefahren werden darf. Eine rechnerische Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 80 km/h auf 100 km/h hätte eine Zunahme der Emissionspegel um 1,6 dB(A) zur Folge, womit auch dann die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten werden würde.**

Seite 11 Punkt 6:

Die max. zulässige Höchstgeschwindigkeit auf außerörtlichen Straßen beträgt 100 km/h.

Die Straße hat Richtung K 723 eine Steigung bis zu 6 %. Dies führt bei Lkw-, Pkw- und Motorradverkehr zu erhöhter Lärmerzeugung. In dem Bereich dieser Steigung ist die Dammhöhe bis zu 13 m. Auch diese Tatsache ist im Lärmschutzgutachten nicht berücksichtigt.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Den Berechnungen liegt ein dreidimensionales Berechnungsmodell zugrunde, in welchem auch der Verlauf der Heisterbachstraße einschließlich deren exakten Höhenlage auf dem Damm nach den vorgelegten Plänen des Planungsbüros Dehmer und Brückner berücksichtigt wurde.**

**Wie im Kap. 7 des Gutachtens beschrieben wird, wurden bei den Ausbreitungsberechnungen auch die sog. Steigungszuschläge nach den Regularien der RLS 90 regelkonform berücksichtigt.**

Bei mehr als 10000 Lkw-Bewegungen ist sicher auch ein Lärmschutzgutachten für die Bauphase notwendig.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Die zulässigen Lärmimmissionen innerhalb der Bauphase sind nicht Inhalt des verkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach der 16. BImSchV. Diese werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV-Baulärm – geregelt. Für evtl. Lärmbeschwerden während der Bauzeit wird es voraussichtlich einen Ansprechpartner bei der Stadt Neu-Anspach geben.**

**2. Hans Henchen, Eschbacher Straße 28  
Schreiben vom 02.07.2012**

Ihr Immissionsschutzgutachten beruht nicht auf dem neuesten Stand:

**Die Auffassung wird nicht geteilt.**

**Im Zuge des Bauungsplanverfahrens hat der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Eschborn ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet, im dem nach den Regularien der 16. BImSchV -**

**Verkehrslärmschutzverordnung- die Lärmimmissionen im Bereich der Gewerbeflächen und den etwas weiter entfernten vorhandenen und geplanten Wohnbaugebieten im Stadtteil Westerfeld untersucht werden soll, die durch die Neubauabschnitte des 4. Bauabschnittes der Heisterbachstraße verursacht werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen aus dem 3. Bauabschnitt sind in die Untersuchungen zum 4. Bauabschnitt ebenso eingeflossen wie die Schalltechnischen Untersuchungen, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Am Kellerborn“ 1. Bauabschnitt durchgeführt wurden. Das Schalltechnische Gutachten (Stand: 16.12.2009) kommt zu dem Ergebnis, dass bei der vorliegenden Streckenführung [vgl. Vorentwurf des Bebauungsplanes] keine Notwendigkeit bestehe, aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen bzw. -wänden oder passive Schallschutzmaßnahmen einzuplanen. [...]. Das Gutachten wurde zum Bebauungsplan-Entwurf, bezogen auf die geänderten Rahmenbedingungen fortgeschrieben (Gutachten Nr. L 7164) und war als Anlage Gegenstand der Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB).**

Brücke

Dem real zu erwartenden Fahrzeugaufkommen

Dem Lärm während der Bauphase

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Die zulässigen Lärmimmissionen innerhalb der Bauphase sind nicht Inhalt des verkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach der 16. BImSchV. Diese werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV-Baulärm – geregelt. Für evtl. Lärmbeschwerden während der Bauzeit wird es voraussichtlich einen Ansprechpartner bei der Stadt Neu-Anspach geben.**

**3. Jörg Hoffmann, Thalgauer Straße 2  
Email vom 02.07.2012**

Wie mit Ihnen tel. besprochen, erhalten Sie anbei die Ausführungen des Eisenbahn-Bundesamt vom 15.06.2012, Bonn´.

In meinem Einwand von gestern hatte ich den Hinweis gegeben, die Brücke für einen 2-gleisigen Ausbau vorzusehen.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Die Brücke ist bereits für 2-gleisigen Verkehr ausgelegt. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) bzw. der Betreiber der Taunusbahn sind bereits in die Planungen eingebunden und die vorgesehenen Abmessungen der Brücke sind abgestimmt.**

**Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf.**

**4. Jörg Hoffmann, Thalgauer Straße 2  
Faxe vom 01.07.2012**

In der Zeit bis 2006 unter dem Bürgermeister Gerd Hillen wurden m. E. im damaligen GVST Beschlüsse hinsichtlich der Weiterführung der Heisterbachstraße 4 gefasst, die eine Führung im Graben und eine Unterführung der Eisenbahn vorsah. Sollte das der Fall sein, so sollten die Beschlüsse aus Gründen der Rechtssicherheit aufgehoben werden.

Sollte die damalige GVTR ebenfalls Beschlüsse gefasst haben, sollten diese aufgehoben werden.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, traten bei der Fortführung der Heisterbachstraße vom Bauende des 3. Bauabschnittes (Philipp-Reis-Straße) bis zur K 723, bedingt durch die tiefen Einschnittbereiche nach der Bahnquerung und dem folgenden Knotenpunkt, erhebliche grundwassertechnische Probleme auf. Aktuelle Ablesungen der Grundwasserpegel bestätigen alle bisher gemachten Aussagen. Die Lösung dieser Probleme hätte erhebliche Kostensteigerungen zur Folge gehabt, die nicht finanzierbar bzw. bezuschussbar gewesen wären.**

**Als Alternative zur ursprünglich im Vorentwurf des Bebauungsplanes enthaltenen Unterquerung der Taunusbahn wurde u.a. geprüft, ob eine Überquerung der Bahnstrecke (Taunusbahn) mit den damit verbundenen Auswirkungen grundsätzlich umsetzbar wäre. Dies bestätigte sich in mehreren Behördengesprächen. Auf der aktuellen Planfassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach den Bebauungsplan-Entwurf zur Offenlage beschlossen.**

**Weitergehende Beschlussfassungen oder gar eine Aufhebung von Beschlüssen ist weder geboten noch erforderlich.**

**5. Dagmar Matern, Grundgasse 18  
Schreiben vom 01.07.2012**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

**A. Bekanntmachung**

- Gem. § 3 (2) BauGB ist bei der ortsüblichen Bekanntmachung anzugeben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Dem wird nur unzureichend nachgekommen.

**Der Hinweis wird zurückgewiesen.**

**In der Bekanntmachung wurde sowohl darauf hingewiesen welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind (Umweltbericht mit integrierten landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie eine Schalltechnische Untersuchung, eine Verkehrsuntersuchung und die tierökologischen Untersuchungen mit Artenschutzrechtlicher Prüfung) als auch darauf, von welchen Behörden im Zuge der frühzeitigen Beteiligungsverfahren umweltrelevante Stellungnahmen abgegeben wurden und dass diese im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gemeinsam mit den Planunterlagen offen liegen. Darüber hinausgehender Handlungsbedarf besteht hier keiner.**

- Bei den Unterlagen der öffentlichen Auslegung fehlt die Verkehrsuntersuchung Zubringerstraße Gewerbegebiete Neu-Anspach Ost vom 08. Juli 2007.

Es ist nicht erkennbar, ob und in wie weit diese den vorliegenden Planfall von 2011 abdeckt.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Wie auch dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 [Schalltechnische Untersuchung, TÜV Süd] zu entnehmen ist, wurden bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und den geänderten Bereich der K 723 die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. BA berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723.**

**B. Gutachten L 7164 TÜV vom 09.12.2011**

Auffällig ist, dass der westlich der geplanten Trassenführung gelegene Bereich nur unvollständig dargestellt und betrachtet wird.

Der Bereich Grundgasse/An der Seibelhohl/Trieschweg, Ortsdurchfahrt Arnsbach sowie Ortsrand Hausen-Arnsbach fehlt gänzlich, obwohl er wesentlich näher an der Trasse liegt als das Wohngebiet Eschbacher Straße/Am Bächweg und die Entwicklungsfläche Westerfeld West. Hier wurden immerhin insgesamt 4 Immissionsaufpunkte untersucht. Bezeichnend für die Nichtbeachtung der Gebiete westlich der Trasse ist die Tatsache, dass dieser Bereich in den Darstellungen der Flächen auf den Anlagen 2 und 3 des Gutachtens gradlinig abgeschnitten wurde. Es bleibt der Vermutung überlassen, welche Beurteilungspegel im Bereich Grundgasse/An der Seibelhohl/Trieschweg, Ortsdurchfahrt Arnsbach sowie Ortsrand Hausen-Arnsbach anzusetzen sind.

Diese Ungleichbetrachtung der westlichen und östlichen Ausbreitungsgebiete führt zu einem Abwägungsmangel.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Wie der Anlage 2 des Gutachtens Nr. L 7164 [Schalltechnische Untersuchung, TÜV Süd] mit der Darstellung der flächenhaften Darstellung der Beurteilungspegel tagsüber zu entnehmen ist, wird an der Grenze zwischen den Farben Ocker und Gelb, an welcher die Darstellung in Richtung**

**Westen „abgeschnitten“ ist, ein Beurteilungspegel tags von 50 dB(A) erreicht. Somit wird bereits außerhalb der betroffenen westlichen Wohnlagen im Bereich des Grundweges der zulässige Immissionsgrenzwert von tags 59 dB(A) deutlich um 9 dB(A) unterschritten.**

**Wie der Anlage 3 des Gutachtens Nr. L 7164 mit der Darstellung der flächenhaften Darstellung der Beurteilungspegel nachts zu entnehmen ist, wird an der Grenze zwischen den Farben Dunkelgrün und Gelb ein Beurteilungspegel nachts von 45 dB(A) erreicht. Somit wird bereits außerhalb der betroffenen westlichen Wohnlagen der zulässige Immissionsgrenzwert von nachts 49 dB(A) deutlich um 4 dB(A) unterschritten.**

**Für die Wohnhäuser Grundgasse 22 und Grundgasse 25 wurden dennoch nachträgliche Einzelpunktberechnungen jeweils für das 1. Obergeschoss an der Ostfassade zur Berechnung der Beurteilungspegel tagsüber und nachts durch den betrachteten Neubauabschnitt durchgeführt:**

Immissionsaufpunkt	Beurteilungspegel L <sub>r</sub> in dB(A)		Grenzwert nach der 16. BImSchV in dB(A)	
	tags	nachts	tags	nachts
IP6, Wohnhaus Grundgasse 22, Wohngebiet	44	35	59	49
IP7, Wohnhaus Grundgasse 25, Wohngebiet	44	35	59	49

**Somit werden die Immissionsgrenzwerte in diesem Bereich deutlich um 14 dB(A) tagsüber und nachts unterschritten.**

In Kap. 8 kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass entsprechend der vorliegenden Berechnungsergebnisse bei der vorliegenden Streckenführung keine Notwendigkeit besteht, aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen bzw. -wänden oder passive Schallschutzmaßnahmen einzuplanen.

Ob dies aber auch für den westlichen Bereich gilt, ist aufgrund fehlender IP und Flächendarstellung nicht festzustellen.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Wie die Untersuchungen aufzeigen, werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen aktiver oder passiver Art im Zusammenhang mit dem Straßenneubau besteht daher nicht.**

In Kap. 6 ist die Höchstgeschwindigkeit mit 80 km/h zu gering angesetzt.

Anlässlich der Ortsbegehung am 19.05.2012 traf Stadtrat Hartmut Henrici die Aussage, dass eine Geschwindigkeit von **unter** 100 km/h seitens der Stadt Neu-Anspach definitiv nicht festgesetzt werden kann.

Die Berechnungsgrundlage der im Gutachten dargestellten Lärmwerte ist somit nicht korrekt.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurde bei den Berechnungen außerhalb der Verkehrskreisel mit der Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h gerechnet. Im Bereich der Kreisverkehre wurde entsprechend der üblichen Berechnungsweise auch der Straßenverkehrsbehörden eine Geschwindigkeit von 30 km/h angesetzt.**

**Es wird hierzu angemerkt, dass außerhalb geschlossener Ortschaften zwar eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 100 km/h gilt, welche auf Grund der zu erwartenden sog. Geschwindigkeitstrichter durch eine entsprechende Ausschilderung vor den beiden Verkehrskreiseln des 4. BA nur in einem relativ kurzen Streckenabschnitt gefahren werden darf. Eine rechnerische Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 80 km/h auf 100 km/h hätte eine Zunahme der Emissionspegel um 1,6 dB(A) zur Folge, womit auch dann die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten werden würde.**



## C. Umweltbericht

Der Umweltbericht ist lückenhaft und unvollständig und hat Mängel in der Gewichtung der Schutzgüter.

Wie in Kap. I richtig zitiert, schreibt § I (6) 7. BauGB vor, dass u. a. die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und **insbesondere** zu berücksichtigen sind.

In Kap. 3.6 „Bevölkerung, Wohnen und Erholung“ sind dem „Schutzgut Mensch“ gerade mal **zwei** kleine Absätze gewidmet, während für den „Artenschutz“ ein Fachbeitrag mit 29 DIN A4-Seiten erstellt wurde.

In Kap. 3.6 heißt es u. a. „Tendenziell nachteilig wird sich neue Straße hingegen auf die Wohngebiete im Westen Westerfelds auswirken, die mit der Entwicklung des Neubaugebiets „Westerfeld West“ auf unter 400 m an die geplante Trasse heranrücken werden.

Folglich muss sich die neue Straße auch nachteilig auf den Osten von Hausen-Arnsbach auswirken, der wesentlich näher an der Trasse liegt. Dies wurde nicht dargestellt und berücksichtigt.

Dies führt zu einem nicht unerheblichen Abwägungsmangel.

Die Einbeziehung der vorgetragenen Einwände ist geboten.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Der gezogene Vergleich zwischen dem Kapitel zum Schutzgut Mensch im Umweltbericht und dem gesonderten artenschutzrechtlichen Gutachten wird zurück gewiesen, denn es handelt sich um verschiedene Sachverhalte. Ein Abwägungsmangel besteht nicht.***

***Der Umweltbericht wird bezogen auf missverständlich formulierte Passagen zum Schutzgut Mensch geändert und ergänzt. Da die Planung aber auch unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten ist, wird mit den Ausführungen in den darauf bezogenen gesonderten Gutachten die Betroffenheit der Anwohner ausreichend gewürdigt.***

## 6. Gert Metzler, Philipp-Reis-Straße 7 Schreiben vom 3. Juli 2012

### 1. Grundsätzliche Bedenken gegen das Verfahren

Die Aufteilung der Planung der Gesamttrasse in mehrere kleinere Abschnitte verhindert eine korrekte Betrachtung der Gesamtmaßnahme. Urplanung war eine Zufahrt via B456 und eine von Usingen ohne Lückenschluss, wobei der Hauptverkehr von Usingen kommend prognostiziert wurde. Da nun eine andere Planung umgesetzt wird, gehen wir davon aus, dass diese Art der Planungsabschnittsgestaltung nicht den vom BauGB vorgegebenen Regeln entspricht. Das Planverfahren ist damit fehlerhaft, beschneidet die Rechte der Bürger und verschleiert die Ziele. Es bedarf hier einer Nachbesserung.

***Der Hinweis wird zurückgewiesen.***

***Das Bauleitplanverfahren entspricht den Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches. Eine Nachbesserung ist nicht erforderlich.***

### 2. Bedenken gegen die Planung 4. Abschnitt

2.1. Wir bemängeln insbesondere die gutachterliche Lärmbewertung. Der Bezug auf die Werte im Gutachten aus dem 3. Bauabschnitt sind in den im Internet dargestellten Beschlusstexten nicht auffindbar und somit wohl auch nicht Bestandteil des Stadtverordnetenbeschlusses gewesen. Außerdem sind Zahlen aus der Planung vom 3. Bauabschnitt nicht aktuell. In dem Gutachten werden keine Verkehrsmengen genannt. Es wird nicht auf einen Gesamtverkehrsfluss eingegangen. Die Lage der Straße auf einen hohen Damm wird nicht besonders bewertet. Mit diesem Gutachten lassen sich selbst von einem Fachmann keine Berechnungen anstellen. Das Gutachten ist für eine Entscheidung nicht geeignet und ist neu zu erstellen.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.***

***Inhalt des Gutachtens ist die Berechnung der Lärmimmissionen durch den 4. Bauabschnitt der Heisterbachstraße.***

**Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurden bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und den geänderten Bereich der K 723 die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. BA berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723. Weiter fand entsprechend den Erläuterungen im Kap. 7 des Gutachtens der Straßenabschnitt der Heisterbachstraße mit einer Länge von ca. 60 m zwischen dem Kreisel an der Phillip-Reis-Straße und dem Beginn des 4. BA Berücksichtigung, welcher dem 3. Bauabschnitt zugeordnet wird.**

**Die berücksichtigten Straßen/-abschnitte, deren Verkehrsdaten sowie die Berechnung der Emissionspegel Lm, E nach RLS 90 können der Datenbank in der Anlage 5 des Gutachtens entnommen werden.**

**Den Berechnungen liegt ein dreidimensionales Berechnungsmodell zugrunde, in welchem auch der Verlauf der Heisterbachstraße einschließlich deren exakten Höhenlage auf dem Damm nach den vorgelegten Plänen des Planungsbüros Dehmer und Brückner berücksichtigt wurde.**

**Wie im Kap. 7 des Gutachtens beschrieben wird, wurden bei den Ausbreitungsberechnungen auch die sog. Steigungszuschläge nach den Regularien der RLS 90 regelkonform berücksichtigt, wobei die Berechnungen die sog. Mitwindwetterlage, d. h. mit Wind aus Richtung der Straße in Richtung der untersuchten Immissionsaufpunkte berücksichtigen. In der Regel liegen daher die berechneten Immissionspegel gegenüber realen Messungen auf der sicheren Seite.**

## 2.2 Lärm im Bereich Philipp-Reis-Straße 7

Auf das Fahrverhalten im Bereich der Kreisel und damit verbundenen zusätzlichen Lärmquellen wird nicht eingegangen. Des Weiteren sind schon die getroffenen Annahmenparameter fehlerhaft. In Kreisellage von einer Geschwindigkeit von 30km/h auszugehen, unterstellt verkehrsberuhigte Situation. Hier ist das Gegenteil der Fall, Zwar mag es sein, dass die gefahrene Geschwindigkeit im Kreisverkehr angemessen erscheint, aber völlig vernachlässigt wird das Gesamtfahrverhalten durch Geräusche, die die Verzögerung bzw. Beschleunigung hervorrufen.

Zwar liegt unsere Liegenschaft in einem Gewerbegebiet, aber auch hier unterliegt die Nutzung Wohnen dem vom Gesetzgeber herausgestellten besonderen Schutz für Wohnflächen. Unterstützend wirkt hierbei die für Neu-Anspach stehende Besonderheit, nach der Flächen für Wohnnutzungen in den Gewerbegebieten mit einem dem Wohnen angepassten Grundstückspreis eine gewisse Wesensveränderung erfahren. In dem Gutachten ist nicht erkennbar, dass diesem Sachverhalt besonders Rechnung getragen wurde. Die getroffene Aussage zur Liegenschaft Philipp-Reis-Straße 7 ist daher mangelhaft. Wir halten die angehaltenen Grenzwerte für nicht zutreffend, die Zahlen sind überschritten.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurde bei den Berechnungen außerhalb der Verkehrskreisel mit der Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h gerechnet. Im Bereich der Kreisverkehre wurde entsprechend der üblichen Berechnungsweise auch der Straßenverkehrsbehörden eine Geschwindigkeit von 30 km/h angesetzt. Eine gesonderte Berechnung der Geräusche, welche die Verzögerung bzw. Beschleunigung von Fahrzeugen hervorrufen, sehen die Berechnungen nach den RLS 90 – Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – nicht vor.**

**Nach § 2 Absatz 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung - ergibt sich die Art der in Absatz 1 bezeichneten Anlagen und Gebiete aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Nach dem rechtsgültigen Bebauungsplan der Gemeinde Neu-Anspach Gewerbegebiet „Im Feldchen“ Nr. 2/II, 1. - 8. Änderung von 2000 ist der Bereich der Phillip-Reis-Straße 7 als Gewerbegebiet GE ausgewiesen, weshalb dieser der Schutzkategorie 4 – Gewerbegebiete – nach § 2 Absatz 1 mit den Immissionsgrenzwerten von 69 dB(A) tagsüber und 59 dB(A) nachts zugeordnet wird.**

**Diese Immissionsgrenzwerte werden entsprechend der Tabelle 1 des Gutachtens Nr. L 7264 durch den betrachteten 4. Bauabschnitt der Heisterbachstraße um 8 dB(A) am Tage bzw. um 7 dB(A) in der Nachtzeit und somit - auch unter der Einbeziehung der im Gutachten Nr.**

**L 6204 von 2008 untersuchten Lärmimmissionen durch den 3. Bauabschnitt - deutlich unterschritten.**

Landschaftliche Gestaltung

Die Planung mit Ihrer Überführung über die Bahngleise und einer damit verbundenen Aufschüttung von bis zu 12 m, stellt einen nicht vertretbaren Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die Flächen zwischen Hausen und Westerfeld stellen für einen großen Teil der Neu-Anspacher Bevölkerung eine Naherholungsfläche dar. Durch die Straße als Teiler und die völlig überzogenen Aufschüttungen wird die Fläche den Bürgern entzogen. Gleichzeitig entsteht für das Wild eine nicht zu überwindende Barriere. Der Eingriff lässt sich nicht rechtfertigen, da mit Sicherheit bessere Lösungen möglich sind. Höhere Kosten können hier kein Argument sein, um ein herrliches Bachtal in dieser Weise zu verunstalten.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

**Ohne Zweifel führt die Aufschüttung eines Straßendamms zu einer Zerschneidung und zu einer starken Beeinträchtigung des durchschaubaren Landschaftsbildes und des bestehenden Erholungsraumes. Zu einer Zerschneidung des Raumes wäre es aber auch bei der Variante mit Unterquerung der Bahn gekommen. Um den Eingriff in den Erholungsraum zu würdigen, wird eine Zusatzbewertung durchgeführt, die die Wirkung in Ökopunkten ausdrückt und auf den Kompensationsbedarf angerechnet wird. Wenn auch die Beeinträchtigung des Erholungsraums nicht direkt kompensierbar ist, so erfährt die Problematik aber durch die Anrechnung als Biotopwertdefizit eine ausreichende Würdigung.**

**Die Zerschneidung von Biotopen und Wanderwegen von Tieren wird durch geeignete Maßnahmen wie Durchlässe und Überflughilfen minimiert.**

3. Fazit

Bestes Beispiel für die angeführten Werte stellt die augenblickliche zulässige Geschwindigkeit auf dem 3. Bauabschnitt dar. Die Straße liegt außerhalb der Ortsgrenze und weist keine Beschränkungen auf.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurde bei den Berechnungen außerhalb der Verkehrskreisel mit der Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h gerechnet. Im Bereich der Kreisverkehre wurde entsprechend der üblichen Berechnungsweise auch der Straßenverkehrsbehörden eine Geschwindigkeit von 30 km/h angesetzt. Es wird hierzu angemerkt, dass außerhalb geschlossener Ortschaften zwar eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 100 km/h gilt, welche auf Grund der zu erwartenden sog. Geschwindigkeitstrichter durch eine entsprechende Ausschilderung vor den beiden Verkehrskreiseln des 4. BA nur in einem relativ kurzen Streckenabschnitt gefahren werden darf. Eine rechnerische Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 80 km/h auf 100 km/h hätte eine Zunahme der Emissionspegel um 1,6 dB(A) zur Folge, womit auch dann die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten werden würde.**

Mit dem Ausbau des Frankfurter Flughafens hat man den Bürgern alles verträglich dargestellt. Wir haben hier eine andere Dimension, aber wir werden die vorgelegte Planung sicher nicht so wie augenblicklich dargestellt hinnehmen. Für uns besteht hierbei sicher noch einiges an Verhandlungsbedarf.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Aus Sicht der Stadt Neu-Anspach wurden alle planungsrelevanten Auswirkungen in dem Umfang und der Tiefe untersucht, die erforderlich sind, um eine sachgerechte Abwägung vornehmen zu können.**

7. Helmut Steinheimer, Eschbacher Straße 6  
Schreiben vom 03.07.

Gegen den Bebauungsplanentwurf erhebe ich folgende Einwände:

## Immissionsschutz

Dem Immissionsschutz wurde nicht ausreichend Rechnung getragen.

Das standardisierte Immissionsschutzgutachten wurde zunächst auf Basis eines Trassenverlaufes erstellt, der in einem Einschnitt vorgesehen war. Die nunmehr auf einem aufgeschütteten Damm (mit einer Höhe von rd. 13 m) verlaufende Straße führt zu einer erheblichen Immissionsmehrbelastung, die in der Anpassung des Gutachtens nicht ausreichend und richtig berücksichtigt wurde. Die Immissionsbelastung wird sehr viel stärker ausfallen, als dies in dem Gutachten dargestellt wird, zumal keine Schutzmaßnahmen vorgesehen sind. Bereits heute werden die für die Zukunft errechneten Schallwerte erreicht und zwar für die bestehende Straße, die sehr viel weiter westwärts von Westerfeld aus gesehen verläuft. Ursächlich hierfür sind sowohl die vorherrschende Westwindlage, wie auch die topografische Situation in dem Taleinschnitt, in dem die Trasse verläuft. Beides wurde in dem Gutachten nicht berücksichtigt.

Unberücksichtigt blieb auch, dass der Anstieg zur Überquerung der Bahn nicht kontinuierlich verläuft sondern sektoral stärker im nördlichen Teil der Trasse mit einem Anstieg von 6 %, was zur Folge hat, dass durch das notwendige Umschalten auf hochtourige Gänge bei der Fahrt in Richtung Usingen zusätzliche Immissionen entstehen; in der Gegenrichtung wird auf der Gefällstrecke die höchst zulässige Geschwindigkeit naturgemäß überschritten, was ebenfalls zu einem erhöhten Anstieg der Immissionen führen wird. Verschärft wird die Situation auch dadurch, dass die Trasse relativ lange kreuzungsfrei verläuft und damit zum Fahren hoher Geschwindigkeiten geradezu einlädt.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Den Berechnungen liegt ein dreidimensionales Berechnungsmodell zugrunde, in welchem auch der Verlauf der Heisterbachstraße einschließlich deren exakten Höhenlage auf dem Damm nach den vorgelegten Plänen des Planungsbüros Dehmer und Brückner berücksichtigt wurde.***

***Wie im Kap. 7 des Gutachtens beschrieben wird, wurden bei den Ausbreitungsberechnungen auch die sog. Steigungszuschläge nach den Regularien der RLS 90 regelkonform berücksichtigt, wobei die Berechnungen die sog. Mitwindwetterlage, d. h. mit Wind aus Richtung der Straße in Richtung der untersuchten Immissionsaufpunkte berücksichtigen. In der Regel liegen daher die berechneten Immissionspegel gegenüber realen Messungen auf der sicheren Seite.***

Die Berechnung des vorgesehenen Verkehrsaufkommens ist für einen zu kurzen Zeitraum (2020) vorgenommen worden. Dies ist weder üblich noch entspricht es der aktuellen Rechtslage. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Verkehr aufgrund des mit der neuen Straßenverbindung geschaffenen Verkehrsschlusses zwischen den beiden Bundesstraßen 275 und 456 erheblich zunehmen wird.

***Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.***

***Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurden bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und den geänderten Bereich der K 723 die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. BA berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723.***

***Die berücksichtigten Straßen-/abschnitte, deren Verkehrsdaten sowie die Berechnung der Emissionspegel  $L_m$ ,  $E$  nach RLS 90 können der Datenbank in der Anlage 5 entnommen werden. Inwieweit diese Prognosezahlen 2020 den von Herrn Arnhold erwarteten Mehrverkehr durch die Verbindung zur B 275 oder auf Grund einer Verbindung zur Mülldeponie berücksichtigen, kann vom Lärmgutachter nicht beurteilt werden.***

***Hinsichtlich der Genauigkeit der Verkehrszahlen wird angemerkt, dass eine Änderung des Verkehrsaufkommens um 10 % zu einer Änderung der Pegel - sowohl der Emissions- wie auch der Immissionspegel - um 0,4 dB(A), eine Änderung des Verkehrsaufkommen um 25 % zu einer Änderung der Pegel um 1 dB(A) führt.***

Der Bebauungsplanentwurf ist in der vorliegenden Form ungültig, weil er kein Lärmschutzgutachten für die Bauphase enthält. In der Bauphase sollen rd. 100.000 m<sup>2</sup> Erde für den Damm herangeschafft werden; dies entspricht rd. 10.000 LKW-Anlieferungen, die zu einer erheblichen Immissionsbelastung führen und für die entsprechend der Rechtslage ein separates Immissionsschutzgutachten hätte erstellt werden müssen.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Die zulässigen Lärmimmissionen innerhalb der Bauphase sind nicht Inhalt des verkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach der 16. BImSchV. Diese werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV-Baulärm – geregelt. Für evtl. Lärmbeschwerden während der Bauzeit wird es voraussichtlich einen Ansprechpartner bei der Stadt Neu-Anspach geben.**

Zusammenfassend ist festzuhalten:

Dem grundgesetzlich und im Immissionsschutzgesetz geregelten Schutz auf körperliche Unversehrtheit sowie dem Schutz des Eigentums wird durch fehlende Schutzmassnahmen nicht entsprochen. Es ist deshalb durch entsprechende Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Wie die Untersuchungen aufzeigen, werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen aktiver oder passiver Art im Zusammenhang mit dem Straßenneubau besteht daher nicht.**

#### 8. Jürgen und Beate Veit, Grundgasse 16 Schreiben vom 01.07.2012

Zum o.a. Bebauungsplan erheben wir folgende Einwände:

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

A. Bekanntmachung Formale Mangel:

- Gem. § 3 (2) BauGB ist bei der ortsüblichen Bekanntmachung anzugeben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Dem wird nur unzureichend nachgekommen.

**Der Hinweis wird zurückgewiesen.**

**In der Bekanntmachung wurde sowohl darauf hingewiesen welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind (Umweltbericht mit integrierten landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie eine Schalltechnische Untersuchung, eine Verkehrsuntersuchung und die tierökologischen Untersuchungen mit Artenschutzrechtlicher Prüfung) als auch darauf, von welchen Behörden im Zuge der frühzeitigen Beteiligungsverfahren umweltrelevante Stellungnahmen abgegeben wurden und dass diese im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB gemeinsam mit den Planunterlagen offen liegen. Darüber hinausgehender Handlungsbedarf besteht hier keiner.**

- Bei den Unterlagen der öffentlichen Auslegung fehlt die Verkehrsuntersuchung Zubringerstraße Gewerbegebiete Neu-Anspach Ost vom 08. Juli 2007.

Es ist nicht erkennbar, ob und in wie weit diese den vorliegenden Planfall von 2011 abdeckt.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Wie auch dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 [Schalltechnische Untersuchung, TÜV Süd] zu entnehmen ist, wurden bei den Berechnungen für den 4. Bauabschnitt und den geänderten Bereich der K 723 die Prognosezahlen 2020 der Mociety GmbH für den Planfall 2 nach der Realisierung des 4. BA berücksichtigt. Dieser Planfall betrachtet den Endausbau der Heisterbachstraße mit einer durchgehenden Verbindung zwischen der Landesstraße L 3270 und der K 723.**

B. Gutachten L 7164 TÜV vom 09.12.2011

Auffällig ist, dass der westlich der geplanten Trassenführung gelegene Bereich nur unvollständig dargestellt und betrachtet wird.

Der Bereich Grundgasse/An der Seibelhohl/Trieschweg, Ortsdurchfahrt Arnsbach sowie Ortsrand Hausen-Arnsbach fehlt gänzlich, obwohl er wesentlich näher an der Trasse liegt als das Wohngebiet

Eschbacher Straße/Am Bächweg und die Entwicklungsfläche Westerfeld West. Hier wurden immerhin insgesamt 4 Immissionsaufpunkte untersucht. Bezeichnend für die Nichtbeachtung der Gebiete westlich der Trasse ist die Tatsache, dass dieser Bereich in den Darstellungen der Flächen auf den Anlagen 2 und 3 des Gutachtens gradlinig abgeschnitten wurde. Es bleibt der Vermutung überlassen, welche Beurteilungspegel im Bereich Grundgasse/An der Seibelhohl/Trieschweg, Ortsdurchfahrt Arnsbach sowie Ortsrand Hausen-Arnsbach anzusetzen sind. Diese Ungleichbetrachtung der westlichen und östlichen Ausbreitungsgebiete führt zu einem Abwägungsmangel

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Wie der Anlage 2 des Gutachtens Nr. L 7164 [Schalltechnische Untersuchung, TÜV Süd] mit der Darstellung der flächenhaften Darstellung der Beurteilungspegel tagsüber zu entnehmen ist, wird an der Grenze zwischen den Farben Ocker und Gelb, an welcher die Darstellung in Richtung Westen „abgeschnitten“ ist, ein Beurteilungspegel tags von 50 dB(A) erreicht. Somit wird bereits außerhalb der betroffenen westlichen Wohnlagen im Bereich des Grundweges der zulässige Immissionsgrenzwert von tags 59 dB(A) deutlich um 9 dB(A) unterschritten.**

**Wie der Anlage 3 des Gutachtens Nr. L 7164 mit der Darstellung der flächenhaften Darstellung der Beurteilungspegel nachts zu entnehmen ist, wird an der Grenze zwischen den Farben Dunkelgrün und Gelb ein Beurteilungspegel nachts von 45 dB(A) erreicht. Somit wird bereits außerhalb der betroffenen westlichen Wohnlagen der zulässige Immissionsgrenzwert von nachts 49 dB(A) deutlich um 4 dB(A) unterschritten.**

**Für die Wohnhäuser Grundgasse 22 und Grundgasse 25 wurden dennoch nachträgliche Einzelpunktberechnungen jeweils für das 1. Obergeschoss an der Ostfassade zur Berechnung der Beurteilungspegel tagsüber und nachts durch den betrachteten Neubauabschnitt durchgeführt:**

Immissionsaufpunkt	Beurteilungspegel L <sub>r</sub> in dB(A)		Grenzwert nach der 16. BImSchV in dB(A)	
	tags	nachts	tags	nachts
IP6, Wohnhaus Grundgasse 22, Wohngebiet	44	35	59	49
IP7, Wohnhaus Grundgasse 25, Wohngebiet	44	35	59	49

**Somit werden die Immissionsgrenzwerte in diesem Bereich deutlich um 14 dB(A) tagsüber und nachts unterschritten. Vergleichbare Werte werden für das Grundstück Grundgasse 16 anzunehmen sein, so dass auch hier kein Immissionsschutzrechtlicher Konflikt besteht.**

In Kap. 8 kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass entsprechend der vorliegenden Berechnungsergebnisse bei der vorliegenden Streckenführung keine Notwendigkeit besteht, aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen bzw. -wänden oder passive Schallschutzmaßnahmen einzuplanen.

Ob dies aber auch für den westlichen Bereich gilt, ist aufgrund fehlender IP und Flächendarstellung nicht festzustellen.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Wie die Untersuchungen aufzeigen, werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten. Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen aktiver oder passiver Art im Zusammenhang mit dem Straßenneubau besteht daher nicht.**

In Kap. 6 ist die Höchstgeschwindigkeit mit 80 km/h zu gering angesetzt.

Anlässlich der Ortsbegehung am 19.05.2012 traf Stadtrat Hartmut Henrici die Aussage, dass eine Geschwindigkeit von unter 100 km/h seitens der Stadt Neu-Anspach definitiv nicht festgesetzt werden kann.

Die Berechnungsgrundlage der im Gutachten dargestellten Lärmwerte ist somit nicht korrekt.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Wie dem Kapitel 6 des Gutachtens Nr. L 7164 zu entnehmen ist, wurde bei den Berechnungen außerhalb der Verkehrskreisel mit der Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h gerechnet. Im Bereich der Kreisverkehre wurde entsprechend der üblichen Berechnungsweise auch der Straßenverkehrsbehörden eine Geschwindigkeit von 30 km/h angesetzt.**

**Es wird hierzu angemerkt, dass außerhalb geschlossener Ortschaften zwar eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 100 km/h gilt, welche auf Grund der zu erwartenden sog. Geschwindigkeitstrichter durch eine entsprechende Ausschilderung vor den beiden Verkehrskreiseln des 4. BA nur in einem relativ kurzen Streckenabschnitt gefahren werden darf. Eine rechnerische Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 80 km/h auf 100 km/h hätte eine Zunahme der Emissionspegel um 1,6 dB(A) zur Folge, womit auch dann die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung – im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten schutzbedürftigen Bebauung sowohl im Stadtteil Hausen als auch im Stadtteil Westerfeld weit unterschritten werden würde.**

C. Umweltbericht

Der Umweltbericht ist lückenhaft und unvollständig und hat Mängel in der Gewichtung der Schutzgüter.

Wie in Kap. I richtig zitiert, schreibt § I (6) 7. BauGB vor, dass u. a. die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und insbesondere zu berücksichtigen sind.

In Kap. 3.6 „Bevölkerung, Wohnen und Erholung“ sind dem „Schutzgut Mensch“ gerade mal zwei kleine Absätze gewidmet, während für den „Artenschutz“ ein Fachbeitrag mit 29 DIN A4-Seiten erstellt wurde.

In Kap. 3.6 heißt es u. a. „Tendenziell nachteilig wird sich neue Straße hingegen auf die Wohngebiete im Westen Westerfelds auswirken, die mit der Entwicklung des Neubaugebiets „Westerfeld West“ auf unter 400 m an die geplante Trasse heranrücken werden.

Folglich muss sich die neue Straße auch nachteilig auf den Osten von Hausen-Arnsbach auswirken, der wesentlich näher an der Trasse liegt. Dies wurde nicht dargestellt und berücksichtigt.

Dies führt zu einem nicht unerheblichen Abwägungsmangel.

Die Einbeziehung der vorgetragenen Einwände ist geboten.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

**Der gezogene Vergleich zwischen dem Kapitel zum Schutzgut Mensch im Umweltbericht und dem gesonderten artenschutzrechtlichen Gutachten wird zurück gewiesen, denn es handelt sich um verschiedene Sachverhalte. Ein Abwägungsmangel besteht nicht.**

**Der Umweltbericht wird bezogen auf missverständlich formulierte Passagen geändert und ergänzt. Da die Planung aber auch unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten ist, wird mit den Ausführungen in den darauf bezogenen gesonderten Gutachten die Betroffenheit der Anwohner ausreichend gewürdigt.**

### III. Erneuter Entwurfsbeschluss

Weiter wird beschlossen, den 2. Entwurf des Bebauungsplanes unter Einschluss der Änderungen, die sich aus der Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen ergeben und der Einarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erneut offen zu legen und eine Stellungnahme der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange einzuholen.

### IV.

Außerdem wird beschlossen nach Inbetriebnahme der Heisterbachstraße 4. BA bei den jeweiligen Straßenbaulastträgern der Ortsdurchfahrten in Westerfeld (L 3270) und Hausen-Arnsbach (K 738) die Sperrung für den Schwerlastverkehr zu beantragen.

**Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)**

**3.4 Bebauungsplan Kransberger Straße / Hausener Weg / Usinger Straße / An der Lehmkauf, Stadtteil Westerfeld**  
**- Einstellung des Bauleitplanverfahrens durch Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**  
**- Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre**  
**Vorlage: 183/2012**

**Beschluss:**

Es wird beschlossen,

1. das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Quartier Kransberger Straße/Hausener Weg/Usinger Straße/An der Lehmkauf einzustellen und den Aufstellungsbeschluss vom 06.09.2011 aufzuheben.

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen;

2. die Satzung über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Quartier Kransberger Straße/Hausener Weg/Usinger Straße/An der Lehmkauf aufzuheben.

Die Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.5 Straßenerneuerung Taunusstraße zwischen Rosenweg und Friedrich-Ebert-Straße**  
**Auftragsvergabe**  
**Vorlage: 220/2012**

Uwe Kraft interessiert, wieso es zu diesen großen Differenzen kommen konnte und wer dafür verantwortlich ist.

*Axel Wick erwidert, dass im Haushalt die Kostenschätzungen des Ingenieurbüros zu Grunde gelegt wurden. Die Verwaltung hatte damals weit höhere Schätzungen ermittelt. Aufgrund der vermeintlichen Erfahrungen des Ingenieurbüros habe die Verwaltung sich auf die Angaben des Ingenieurbüros verlassen. Positiv ist, dass sich die Honorarleistungen des Ingenieurbüros nach der HOAI 2010 nach den Schätzkosten berechnen werden.*

**Beschluss:**

Es wird beschlossen die Arbeiten zur Erneuerung der Taunusstraße zwischen Rosenweg und Friedrich-Ebert-Straße an die Fa. Herrmann Schäfer GmbH & Co. KG, Weilmünster, zu deren Angebotspreis in Höhe von 868.045,51 € inklusive 19 % Mehrwertsteuer zu vergeben.

Die Kosten für das Gewerk Straßenbau belaufen sich auf 559.192,95 € inklusive 19 % Mehrwertsteuer.

Die Finanzierung des Gewerkes Straßenbau erfolgt aus den übertragenen Mitteln Straßenerneuerung Hauptstraße aus 2011 sowie der Rest aus den Mitteln die 2012 im Haushalt der Stadt zur Verfügung stehen.

Der Betriebskommission der Stadtwerke empfiehlt die Verwaltung in ihrer Sitzung vom 27.08.2012 die Arbeiten zur Durchführung der Gewerke Wasser und Kanal ebenfalls an die Fa. Schäfer zu vergeben.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.6 Sanierungsbedarf an der Sportanlage in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße**  
**Kurz- und Mittelfristig**  
**Vorlage: 204/2012**



**Beschluss:**

**Beratungsergebnis: Beratung entfällt.**

**3.7 Investitionsbedarf im Waldschwimmbad  
Gaststätte  
Vorlage: 197/2012**

Heinz Buhlmann berichtet von der Beschlussfassung im KSA am 29.08.2012, wonach beschlossen wurde, die Punkte 1 und 4 der Variante 1 für die Gastsstätte am Waldschwimmbad umzusetzen. Eine weitere Umsetzung der Varianten 1 bis 3 erfolgt nicht. Die hierfür notwendigen Mittel sind entsprechend in den Haushalt einzustellen. Weiterhin wurde der Magistrat beauftragt, analog der Bürgergruppe „Trauerhalle“ die Öffentlichkeit einzuladen, um eine Bürgerinitiative gewinnen zu können, die versucht, weitere Punkte der Variante 1 umzusetzen.

Die Mitglieder des BPWA schließen sich dem Beschluss des KSA an. Für die Mitglieder steht fest, dass die Stadt nur für die Kosten zur Beseitigung der Mängelpunkte Ziffern 1 und 4 der Variante 1 aufkommt.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, gemäß Vorlage Nr. XI/197/2012, die Punkte 1 und 4 der Variante 1 für die Gaststätte am Waldschwimmbad umzusetzen. Eine weitere Umsetzung der Varianten 1 bis 3 erfolgt nicht.

Die hierfür notwendigen Mittel sind entsprechend in den Haushalt einzustellen.

Weiterhin wird der Magistrat beauftragt, analog der Bürgergruppe „Trauerhalle“, die Öffentlichkeit einzuladen, um eine Bürgerinitiative gewinnen zu können, die versucht, weitere Punkte der Variante 1 umzusetzen.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**3.8 Investitionsbedarf am Waldschwimmbad  
Stromversorgung  
Vorlage: 215/2012**

Uwe Kraft erkundigt sich, ob alternativ Möglichkeiten zur Eigenversorgung wie z.B. mit vertikalen Windrädern oder durch eine Erweiterung der Photovoltaikanlage geprüft wurde.

Markus Wolf erwidert, dass die erforderliche Leistung für eine konstante Spitzenabdeckung bei Hochbetrieb des Schwimmbades (wenn beide Umwälzpumpen laufen und die Gaststätte Vollbetrieb hat) über Windenergie und Photovoltaik nicht erzeugt werden könnte. Außerdem müsste ein Windrad erstellt werden, das über den Baumbestand hinausragt..

Rolf Scherer fragt ergänzend an, ob auch die Möglichkeit eines Minikraftwerkes geprüft wurde.

Markus Wolf erklärt, dass aufgrund der dabei verbundenen Mehrkosten für ein Öllager und einer Aufstellfläche und bei einem nicht konstanten Betrieb unwirtschaftlich wäre.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen für das Jahr 2013 200.000,00 € für einen neuen Stromanschluss für das Waldschwimmbad in den Haushalt einzustellen.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)**

**4. Mitteilungen des Magistrats**

**4.1 Mitteilungen des Magistrats  
Vorlage: 214/2012**

## **Mitteilung:**

### **1. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, Anhörung zur Stellungnahme**

Die Beschleunigung der Energiewende in Deutschland erfordert in erheblichem Maße und kurzfristig Investitionen in den Ausbau von Anlagen zur Windenergie. Aus diesem Grund wird aktuell der Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen 2000 geändert, um im Zuge der landesweiten Standortvorsorge konkretere Vorgaben sowohl für den quantitativen Umfang als auch für die Ermittlung der regionalplanerischen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ erlassen zu können.

Die Hessische Landesregierung hat am 18. Juni 2012 bereits den Entwurf der Änderung des „Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie“ einschließlich den entsprechenden Umweltbericht gebilligt und beschlossen, die Anhörung nach § 8 Absatz 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HPLG) einzuleiten. Im Zuge der Anhörung wurde der Stadt Neu-Anspach mit Schreiben des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) vom 4. Juli 2012 ein Exemplar des Planentwurfs zugesandt und eine bis zum 24. September 2012 dauernde zweimonatige Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Wird eine Stellungnahme nicht beabsichtigt, ist eine Fehlanzeige an das HMWVL nicht erforderlich.

Gemäß Sichtung der Unterlagen weist der Planentwurf gegenüber der LEP-Fassung von 2000 eine Änderung der Planziffer 11, Unterpunkt 11.1 „Energiebereitstellung – Grundsätze und Ziele“ auf. Demnach wurde die Textpassage, wo und wie Bereiche für die Windenergienutzung auszuweisen sind, in der ursprünglichen Fassung aufgehoben und in Hinblick auf die künftigen Ausweisungskriterien der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ konkretisiert. Mit der Konkretisierung soll die anstehende Änderung/Ergänzung der Regionalplanung im Zuge der Energiewende durch landesweit einheitliche Vorgaben bei der Festlegung der Vorranggebiete zur Nutzung von Windenergie unterstützt und vorangebracht werden.

Die textliche Änderung/Konkretisierung stellt sich zusammengefasst wie folgt dar.

#### **Energiebereitstellung durch Nutzung der Windenergie:**

- In den Regionalplänen sind in Räumen mit ausreichend natürlichen Windverhältnissen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ mit Ausschluss des übrigen Planungsraums festzulegen.
- Grundsätzliche Größenordnung der Gebiete: 2 % der Fläche der Planungsregionen.
- Die Errichtung von Kleinwindanlagen soll in den Vorranggebieten „Siedlung“ sowie „Industrie und Gewerbe“ in den Planungskategorien Bestand und Planung erfolgen.

#### **Kriterien zur Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie:**

Das Festlegen der Vorranggebiete hat auf Grundlage eines planerischen Konzepts zu erfolgen, für das die nachfolgend aufgeführten Kriterien maßgeblich sind:

- Mindestwindgeschwindigkeit in 140 m Höhe: 5,75 m/s.
- Mindestabstand zu bestehenden und geplanten Siedlungen: 1000 m.
- Mindestabstand zu bestehenden und geplanten Bundesautobahnen, mehrbahnigen Kraftfahrstraßen und zu überwiegend dem Fernverkehr dienenden Schienenwegen: 150 m.
- Mindestabstand zu allen sonstigen öffentlichen Straßen und Schienen, öffentlich Wasserstraßen: 100 m.
- Mindestabstand zu bestehenden und geplanten Hochspannungsfreileitungen: 100 m.
- Vorranggebietsausschluss in Nationalparks, Naturschutzgebieten, im Nahbereich von Naturdenkmälern, in gesetzlich geschützten Schutz- und Bannwäldern, in der Kern- und Pflegezone A des Biosphärenreservates Rhön und in den Kernzonen der Welterbestätten.
- Flächenminimum der Vorranggebiete: Ermöglichung von mindestens 3 Windenergieanlagen.
- Bestehende Standorte für die Windenergienutzung sind für geeignete Repoweringmaßnahmen mit einzubeziehen.

Als Grundsatz sind die besondere Berücksichtigung der Belange des Schutzes des Netzes Natura 2000, der Schutz der auch außerhalb dieser Gebiete vorkommenden windkraftempfindlichen Fauna sowie die

vorrangige Nutzung der Bereiche mit vergleichsweise geringem Konfliktpotenzial für die gegen Windenergieanlagen empfindlichen Vogel- und Fledermausarten genannt.

Der beigefügte Umweltbericht zum LEP beschreibt und bewertet auf Grundlage der obig genannten Größenordnungen die tendenziell erheblichen Umweltauswirkungen des Planes auf die Schutzgüter „Klima/Luft“, „Landschaft“, „Mensch“ sowie „Flora, Fauna, biologische Vielfalt“. Die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ hingegen stuft er wegen des geringeren Flächenverbrauchs nicht als raumbedeutsame Umweltauswirkungen ein und arbeitet diese indirekt über eine mögliche Inanspruchnahme flächenhafter Schutzgebiete oder artenschutzrelevanter Räume ab. Insgesamt kommt er zu dem Ergebnis, dass die LEP-Änderung wegen seiner strategischen Ausrichtung und fehlenden räumlichen Darstellung per se keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, aber auf nachfolgenden Planungsebenen (Regional- und Bauleitplanung) selbstverständlich mit tendenziell negativen Auswirkungen insbesondere auf die Fauna (Vögel, Fledermäuse) und das Landschaftsbild gerechnet werden kann. Hier sind Standortoptimierungen im Zuge der nachfolgenden Planungsverfahren unverzichtbar. Als Planungshilfe liefert der Umweltbericht im Anhang entsprechendes Kartenmaterial im Landesmaßstab zur Bewertung des räumlichen Konfliktpotenzials der windkraftempfindlichen Avi- und Fledermausfauna sowie der landesweiten Biotopverbundplanung und flächigen Schutzgebiete.

Aus Sicht der Verwaltung kann auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet werden. Zum Verfahrensstand kann ergänzend mitgeteilt werden, dass der Regionalverband sich bereits mit der Aufstellung des sachlichen Teilplan Windenergienutzung befasst. Der Aufstellungsbeschluss für den sachlichen Teilplan hat die Verbandskammer am 15.5.2012 gefasst. Die Stadt Neu-Anspach wurde bereits über die bauliche Nutzungen insbesondere die Wohnnutzung im Außenbereich befragt, um eine Flächenbewertung der Suchräume vornehmen zu können.

2. In der BPWA-Sitzung am 04.06.2012 wurde die Anlage eines Fußgängerüberweges in der Rudolf-Diesel-Straße im Bereich der Einzelhandelsmärkte angeregt.

Fußgängerüberwege sind stets nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen anzulegen. Danach wird ein Fußgängerüberweg empfohlen, wenn mehr als 50 Fußgänger in der Stunde die Straßen an einer bestimmten Stelle überqueren. Dies ist in der Rudolf-Diesel-Straße nicht der Fall. Die Fußgänger überqueren die Straße überall dort, wo die Einkaufsbeziehungen liegen. Eine Bündelung der Fußgängerströme ist nicht möglich. Die Anlage eines Fußgängerüberweges wäre somit nicht erlasskonform.

3. Auf die im Februar 2012 gestartete Umfrage bei den Grundstückseigentümern von Baulücken mit der Zielsetzung, ein Baulückenkataster aufzubauen, hat sich ergeben, dass das Interesse nur sehr gering ist. Von insgesamt 181 angeschriebenen Grundstückseigentümern haben sich zwar 111 (mithin also ca. 61 %) an der Umfrage beteiligt. Allerdings haben nur 8 Grundstückseigentümer mitgeteilt, dass sie ihr Grundstück einer Bebauung zuführen wollen.

Mit diesen Eigentümern wird die Verwaltung ein Beratungsgespräch führen. Vom Aufbau eines Katasters wird aufgrund des mangelnden Interesses Abstand genommen.

#### **Beratungsergebnis:**

### **5. Anfragen und Anregungen**

#### **5.1**

**Rolf Scherer** begrüsst die Gestaltung der Fahrbahnteiler der HB 3. BA mit Blumenmischungen und regt an diese Gestaltung auch an anderen Ortseingängen vorzunehmen. Er bedankt sich ausdrücklich beim Bauhof.

***Der Hinweis wird an den Bauhof weitergegeben.***

#### **5.2**

**Heike Seifert** interessiert, wann ein weiterer BA des Baugebietes Westerfeld-West umgesetzt werden soll.

**Bürgermeister Klaus Hoffmann verweist auf die bevorstehenden Hauhaltsberatungen 2013, die entsprechende Kostenansätze für Ankauf und Erschließungsplanung enthalten.**

5.3.

**Uwe Kraft** fragt an, ob es richtig ist, dass dem Schäfer die Pachtfläche auf der Erdfunkstelle gekündigt wurde.

**Beide Städte haben den bestehenden Pachtvertrag mit dem Schäfer geändert. Es wurden die Flächen auf denen die Module errichtet werden, herausgenommen, da um die Modulflächen Zäune gezogen werden sollen. Alle übrigen Flächen werden von dem Schäfer weiter beweidet**

5.4

**Hans Bruns** regt an größere Vorlagen künftig in geschützter Form früher elektronisch freizugeben, um die Sitzungsvorbereitung der Parlamentarier zu erleichtern.

**Bürgermeister Klaus Hoffmann sichert zu, dies zu überprüfen.**



Heinz Buhlmann

Vorsitzender



Viola Feldmann

Protokollführerin